



LANDKREIS --- ERDING

Hilfeplan für Menschen mit Behinderung
4. Fortschreibung
2011

Inhalt

Stand: 01.01.2011

1.	Vorbemerkung	4
2.	Rechtliche Ausgangssituation	4
3.	Definition „Behinderung“	5
3.1	Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen	5
3.2	Schwerbehindertenrecht	5
3.3	Bayer. Behindertengleichstellungsgesetz (BayBGG)	6
3.4	Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) - Sozialhilfe	6
4.	Abgrenzung zu anderen Aufgaben der Sozialplanung	8
5.	Vorgehen bei der Hilfeplanung	8
6.	Demographische Entwicklung	9
6.1	Schwerbehinderte Menschen in Bayern	9
6.2	Schwerbehinderte Menschen in den oberbayerischen Landkreisen und Städten	10
6.3	Menschen mit Behinderungen im Landkreis Erding	11
7.	Früherkennung und Frühförderung	15
7.1	Einrichtungen zur Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder	19
7.2	Freie Therapeuten	20
7.3	Bedarfsbewertung und -einschätzung	21
8.	Vorschulische Einrichtungen	21
8.1	Integrative Kindergärten	22
8.2	Heilpädagogische Tagesstätten	22
8.3	Schulvorbereitende Einrichtungen (SVE) im Landkreis	23
8.4	Mobile sonderpädagogische Hilfen (mSH) im Kindergarten und mobile sonderpädagogische Dienste (MSD) im Landkreis	23
8.5	Bestandsbewertung und –einschätzung	24
9.	Schulische Einrichtungen	24
9.1	Förderschulen im Landkreis	25
9.2	Allgemeine Schulen	27
9.3	Bestandsbewertung und –einschätzung	28
10.	Arbeit und Beruf	28
10.1	Integrationsfachdienst –IFD_	28
10.2	Integrationsämter	29
10.3	Allgemeiner Arbeitsmarkt	30
10.4	Werkstätten für behinderte Menschen –WfbM-	32
10.5	Integrationsprojekte	34
10.6	Berufsbildungswerke	35
10.7	Berufsförderungswerke	36
10.8	Bestandsbewertung und –einschätzung	37
11.	Wohnformen für Menschen mit körperlich und/oder geistiger Behinderung	37
11.1	Stationäre Einrichtungen im Landkreis	38
11.2	Ambulant unterstütztes Wohnen für Menschen mit geistiger Behinderung	40
11.3	Bestandsbewertung und –einschätzung	41

12.	Versorgung mit ambulanten Hilfs- und Pflegediensten	42
12.1	Ambulante Versorgung im Landkreis	43
12.2	Bestandsbewertung und –einschätzung	46
13.	Wohnungen für Menschen mit Behinderung	46
13.1	Barrierefreie Wohnungen im Landkreis	47
13.2	Wohnberatung/Wohnraumanpassung	47
13.3	Fördermöglichkeiten für das Bauen und Wohnen für Menschen mit Behinderung	48
13.4	Leistungsträger für das Bauen und Wohnen für Menschen mit Behinderung	49
13.5	Bestandsbewertung und –einschätzung	49
14.	Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft	50
14.1	Mobilität	50
14.2	Freizeit- und Begegnungsangebote/Selbsthilfegruppen	51
14.3	Offene Behindertenarbeit	55
14.4	Offene Behindertenarbeit im Landkreis	57
14.5	Bedarfseinschätzung und –bewertung	58
15.	Auskunfts- und Beratungsangebote	59
15.1	Auskunfts- und Beratungsangebote im Landkreis	59
15.2	Bestandsbewertung und –einschätzung	60
16.	Beauftragter für die Belange von Menschen mit Behinderung	60
16.1	Beauftragter für die Belange von Menschen mit Behinderung bei den Städten/Gemeinden im Landkreis	61
16.2	Beauftragter für die Belange von Menschen mit Behinderung beim Landkreis	62
16.3	Bestandsbewertung und –einschätzung	63
17.	Betroffenenbeteiligung	63
17.1	Soziodemographische Struktur	64
17.2	Art der Behinderung	64
17.3	Grad der Behinderung	65
17.4	Merkzeichen im Schwerbehindertenausweis	65
17.5	Hilfsmittel	66
17.6	Versorgungssituation	67
17.7	Wohnsituation	67
17.8	Öffentlicher Personennahverkehr	68
17.9	Straßenverkehr	69
17.10	Parkplätze für schwer behinderte Menschen	70
17.11	Mobilitätshilfe/Fahrdienst für schwer behinderte Menschen	70
17.12	Freizeit/Begegnung	71
17.13	Versorgungsangebot im Landkreis	71
17.14	Bayer. Gesetz zur Gleichstellung, Integration und Teilhabe von Menschen mit Behinderung (BayBGG)	72

1. Vorbemerkung:

Im Hilfeplan für Menschen mit Behinderung aus dem Jahre 2009 wurde das differenzierte System der Behindertenhilfe im Landkreis, gegliedert nach den jeweiligen Funktionsbereichen, umfassend und präzise dargestellt.

Mit der 4. Fortschreibung wird der Hilfeplan für Menschen mit Behinderung unter Einbeziehung der zwischenzeitlich erfolgten Neuerungen aktualisiert.

Hilfeplan und Bedarfseinschätzung bilden die Grundlage zur Orientierung der örtlichen Angebotsplanung.

Für die Fortentwicklung der Angebote und Hilfen für Menschen mit Behinderung und von Behinderung bedrohten Menschen spielen bestehende Einrichtungen und Dienste als Orientierungsmaßstab eine wichtige Rolle.

Die Bestandsbewertungen im Behindertenhilfeplan orientieren sich an den vorhandenen institutionellen Strukturen der Hilfeebringung.

Der Hilfeplan soll zudem Information und Transparenz über die Angebote im Landkreis Erding liefern, aber auch ein Instrument für investive Vorhaben und zur Kostensteuerung sein.

2. Rechtliche Ausgangssituation:

Den Sozialhilfeträgern als Trägern der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung obliegt die Gesamtverantwortung für die Bedarfsermittlung, die Bereitstellung und für die Möglichkeit der Inanspruchnahme von sozialen Einrichtungen und Diensten in der Behindertenhilfe (§ 17 Abs. 1 SGB I).

Zum 01.07.2001 ist das SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen in Kraft getreten.

Zu den wesentlichen Zielen dieses Gesetzes gehören insbesondere die Teilhabe und Selbstbestimmung für Menschen mit Behinderungen.

Das neue Gesetz hat an die Stelle der Fürsorge die Idee der Teilhabe gesetzt.

Teilhabe bedeutet: Durch die notwendigen Sozialleistungen sollen Menschen mit Behinderung die Hilfen erhalten, die sie benötigen, um am Leben in der Gesellschaft und insbesondere am Arbeitsleben teilnehmen zu können.

Die Bayerische Behindertenpolitik formuliert die beiden Grundprinzipien wie folgt:

- Schutz des Lebens und der Würde von Menschen mit Behinderung
- Stärkung der Fähigkeit und der Möglichkeit von Menschen mit Behinderung, über ihr Leben selbst zu bestimmen bzw. es selbst zu gestalten.

3. Definition „Behinderung“:

3.1 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen

Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.

Sie sind von Behinderung bedroht, wenn diese Beeinträchtigung zu erwarten ist (§ 2 Abs. 1 SGB IX).

Diese an Vorschläge der Weltgesundheitsorganisation (WHO) angelehnte grundlegende Begriffsbestimmung orientiert sich nicht an wirklichen oder vermeintlichen Defiziten; im Vordergrund steht das Ziel der Teilhabe an den verschiedenen Lebensbereichen. Als Abweichung vom „typischen Zustand“ ist der Verlust oder die Beeinträchtigung von im jeweiligen Lebensalter normalerweise vorhandenen körperlichen, geistigen oder seelischen Strukturen zu verstehen. Folgt aus dieser Schädigung eine Teilhabebeeinträchtigung, die sich in einem oder mehreren Lebensbereichen auswirkt, liegt eine Behinderung vor.

Das Erfordernis einer voraussichtlichen Dauer der Beeinträchtigung von sechs Monaten schließt zwar vorübergehende Störungen aus, nicht jedoch Interventionen so früh wie im Einzelfall geboten; dies gilt insbesondere, wenn bei Kindern Behinderungen eingetreten oder zu erwarten sind.

3.2 Schwerbehindertenrecht

Menschen sind schwerbehindert, wenn bei ihnen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 vorliegt und sie ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz im Sinne des § 73 SGB IX rechtmäßig im Geltungsbereich dieses Gesetzbuches haben (§ 2 Abs. 2 SGB IX).

Schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden sollen behinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50, aber wenigstens 30, bei denen die übrigen Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 SGB IX vorliegen, wenn sie infolge ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz im Sinne des § 73 SGB IX nicht erlangen oder nicht behalten können (gleichgestellte behinderte Menschen).

3.3 Bayerisches Behindertengleichstellungsgesetz

Das Bayerische Gesetz zur Gleichstellung, Integration und Teilhabe von Menschen mit Behinderung und zur Änderung anderer Gesetze (Bayerisches Behindertengleichstellungsgesetz und Änderungsgesetze –BayBGG und ÄndG) wurde am 25.06.2003 im Bayerischen Landtag beschlossen und ist zum 01. August 2003 in Kraft getreten.

Ziel des Gesetzes ist es, das Leben und die Würde von Menschen mit Behinderung zu schützen, ihre Benachteiligung zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten, ihre Integration zu fördern und ihnen eine selbst bestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Dabei gilt der Grundsatz der ganzheitlichen Betreuung und Förderung (Art. 1 Abs. 3 BayBGG und ÄndG).

Das bislang befristete Bayerische Behindertengleichstellungsgesetz und die dazugehörigen Verordnungen gelten mit einigen wichtigen Novellierungen unbefristet weiter.

Die Novellierung wurde am 15. Juli 2008 vom Bayerischen Landtag verabschiedet und trat am 31. Juli 2008 in Kraft.

3.4 Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe-

Das am 1. Januar 2005 in Kraft getretene Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) löst das Bundessozialhilfegesetz und das Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und Erwerbsminderung ab. Gleichzeitig tritt auch das neue Sozialgesetzbuch II (SGB II – Grundsicherung für Arbeitssuchende) in Kraft.

In der Verordnung nach § 60 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Eingliederungshilfe-Verordnung) finden sich folgende Definitionen:

§ 1: Körperlich wesentlich behinderte Menschen

Durch körperliche Gebrechen wesentlich in ihrer Teilhabefähigkeit eingeschränkt im Sinne des § 53 Abs. 1 Satz 1 SGB XII sind

1. Personen, deren Bewegungsfähigkeit durch eine Beeinträchtigung des Stütz- oder Bewegungssystems in erheblichem Umfange eingeschränkt ist,
2. Personen mit erheblichen Spaltbildungen des Gesichts oder des Rumpfes oder mit abstoßend wirkenden Entstellungen vor allem des Gesichts,
3. Personen, deren körperliches Leistungsvermögen infolge Erkrankung, Schädigung oder Fehlfunktion eines inneren Organs oder der Haut in erheblichem Umfange eingeschränkt ist,
4. Blinden oder solchen Sehbehinderten, bei denen mit Gläserkorrektur ohne besondere optische Hilfsmittel

- a) auf dem besseren Auge oder beidäugig im Nahbereich bei einem Abstand von mindestens 30 cm oder im Fernbereich eine Sehschärfe von nicht mehr als 0,3 besteht
oder
 - b) durch Buchstabe a nicht erfasste Störungen der Sehfunktion von entsprechendem Schweregrad vorliegen,
- 5. Personen, die gehörlos sind oder denen eine sprachliche Verständigung über das Gehör nur mit Hörhilfen möglich ist,
- 6. Personen, die nicht sprechen können, Seelentauben und Hörstummen, Personen mit erheblichen Stimmstörungen sowie Personen, die stark stammeln, stark stottern oder deren Sprache stark unartikulierte ist.

§ 2: Geistig wesentlich behinderte Menschen

Geistig wesentlich behindert im Sinne des § 53 Abs. 1 Satz 1 SGB XII sind Personen, die infolge einer Schwäche ihrer geistigen Kräfte in erheblichem Umfang in ihrer Fähigkeit zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft eingeschränkt sind.

§ 3: Seelisch wesentlich behinderte Menschen

Seelische Störungen, die eine wesentliche Einschränkung der Teilhabefähigkeit im Sinne des § 53 Abs. 1 Satz 1 SGB XII zur Folge haben können, sind

- 1. körperlich nicht begründbare Psychosen
- 2. seelische Störungen als Folge von Krankheiten oder Verletzungen des Gehirns, von Anfallsleiden oder von anderen Krankheiten oder körperlichen Beeinträchtigungen,
- 3. Suchtkrankheiten
- 4. Neurosen und Persönlichkeitsstörungen.

Menschen, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind oder denen eine solche Behinderung droht, haben unabhängig von der Ursache der Behinderung zur Förderung ihrer Selbstbestimmung und gleichberechtigten Teilhabe ein Recht auf Hilfe, die notwendig ist, um

- 1. die Behinderung abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern,
- 2. Einschränkungen der Erwerbsfähigkeit oder Pflegebedürftigkeit zu vermeiden, zu überwinden, zu mindern oder eine Verschlimmerung zu verhüten sowie den vorzeitigen Bezug von Sozialleistungen zu vermeiden oder laufende Sozialleistungen zu mindern
- 3. ihnen eine ihren Neigungen und Fähigkeiten entsprechenden Platz im Arbeitsleben zu sichern,

4. ihre Entwicklung zu fördern und ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und eine möglichst selbständige und selbst bestimmte Lebensführung zu ermöglichen oder zu erleichtern sowie
5. Benachteiligungen auf Grund der Behinderung entgegenzuwirken (§ 10 SGB I).

4. Abgrenzung zu anderen Aufgaben der Sozialplanung:

Verbindungen gibt es zu anderen sozialplanerischen Handlungsfeldern, insbesondere zu Altenhilfe-, Kinder- und Jugendhilfeplanung sowie zum Bayerischen Landespsychiatrieplan.

Dort sind bereits die bestehenden Angebote und Hilfen beschrieben.

Es kann deshalb darauf verzichtet werden, auf diesen Personenkreis einzugehen.

5. Vorgehen bei der Hilfeplanung

In der Fortschreibung wurden neben der Darstellung der bereits bestehenden Akzente innerhalb der Hilfeangebote für Menschen mit Behinderung die aktuellen Rahmenbedingungen und Tendenzen sowie die gesellschaftlichen Entwicklungen berücksichtigt.

Hierzu waren wiederum umfangreiche schriftliche Erhebungen und Recherchen des Landratsamtes bei den im Landkreis tätigen Einrichtungen und Kommunen erforderlich.

Die Erhebungsbögen wurden an Einrichtungen, Selbsthilfegruppen, Organisationen und an die 26 Städte und Gemeinden im Landkreis gesandt.

Gegliedert ist der Plan in folgende Funktionsbereiche:

- Früherkennung und Frühförderung
- Vorschulische und schulische Einrichtungen
- Arbeit und Beruf
- Wohnformen für Menschen mit körperlich und/oder geistiger Behinderung
- Ambulante Versorgung
- Wohnungen für Menschen mit Behinderung
- Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft
- Auskunfts- und Beratungsangebote
- Beauftragter für die Belange von Menschen mit Behinderung

Um eine direkte Einbindung des betroffenen Personenkreises zu erhalten erfolgte wiederum eine schriftliche Befragung mittels eines Fragebogens.

Somit können weiterhin wichtige Erkenntnisse für die zum Teil veränderten und differenzierten Bedürfnisse der von Behinderung betroffenen Menschen gewonnen werden und es kann weiterhin gezielt an eventuellen Verbesserungen gearbeitet werden.

Der Hilfeplan des Landkreises Erding zeigt auch die Bereiche auf, für die er als Kostenträger nicht unmittelbar zuständig ist.

Auf die jeweilige Zuständigkeit wird hingewiesen.

6. Demographische Entwicklung

Seit 1979 wird alle zwei Jahre zum Stichtag 31. Dezember eine Bundesstatistik über Menschen mit Behinderung durchgeführt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 131 Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX)-Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen vom 19. Juni 2001, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), in der jeweils geltenden Fassung.

Der Grad der Behinderung ist als Ausmaß der Behinderung unter Heranziehung der „Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem SGB XI“ in der jeweils gültigen Fassung festgelegt. Er wird gestuft nach Zehnergraden (20 – 100) in Abhängigkeit der Auswirkungen auf die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft.

Als Ursachen der Behinderung gelten unter anderem angeborene Behinderungen, Krankheiten, Unfälle, Kriegs-, Wehrdienst- oder Zivildienstbeschädigung.

6.1 Schwerbehinderte Menschen in Bayern (Stand: 31.12.2009)

Nachfolgende Tabelle zeigt die Zusammenstellung nach Regierungsbezirken:

Regierungsbezirk	Schwerbehinderte Menschen insgesamt	Anteil in Prozent	auf 100 Einwohner
Oberbayern	359.295	31,4	8,3
Niederbayern	110.346	9,6	9,3
Oberpfalz	125.863	11	11,6
Oberfranken	107.467	9,4	10
Mittelfranken	188.971	16,5	11
Unterfranken	111.865	9,7	8,5
Schwaben	139.090	12,1	7,8
Bayern	1.142.897	100	9,1

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Schwerbehinderte Menschen in Bayern am 31. Dezember 2009

Schwerbehinderte Menschen nach Grad der Behinderung und regionaler Gliederung:

Regierungsbezirk	GdB 50	GdB 60	GdB 70	GdB 80	GdB 90	GdB 100
Oberbayern	108.350	56.912	37.469	40.199	18.094	98.271
Niederbayern	33.766	17.027	10.980	11.470	4.896	32.207
Oberpfalz	42.174	19.821	12.156	12.090	5.800	33.822
Oberfranken	32.684	17.325	11.000	11.398	5.504	29.556
Mittelfranken	58.970	32.182	20.787	22.341	11.136	43.555
Unterfranken	32.716	16.337	11.527	12.913	5.741	32.631
Schwaben	43.802	21.646	13.874	15.954	6.443	37.371
Bayern	352.462	181.250	117.793	126.365	57.614	307.413

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Schwerbehinderte Menschen in Bayern am 31. Dezember 2009

Ende 2009 gab es in Bayern insgesamt 1.142.897 Personen mit gültigem Ausweis und einem Grad der Behinderung von mindestens 50. Dies entspricht einer Schwerbehindertenquote von 9,1 Prozent der Gesamtbevölkerung.

6.2 Schwerbehinderte Menschen in den oberbayerischen Landkreisen und Städten (Stand: 31.12.2009)

Kreisfreie Stadt/ Landkreis	Schwerbehinderte Menschen insge- samt	auf 100 Einwoh- ner	Anteil in Prozent
Ingolstadt, Stadt	11.801	9,5	1,0
München, Landeshaupt- stadt	118.956	9	10,4
Rosenheim, Stadt	5.718	9,4	0,5
Insgesamt	136.475	9,1	11,9
Altötting	9.681	9	1
Berchtesgadener Land	10.059	8,3	0,8
Bad Tölz-Wolfratshausen	9.661	9,5	0,8
Dachau	10.884	7,9	0,9
Ebersberg	9.752	7,6	0,8
Eichstätt	8.986	7,2	0,7
Erding	8.656	7	1
Freising	11.281	6,8	0,9
Fürstenfeldbruck	16.998	8	1
Garmisch-Partenkirchen	7.379	8,5	0,6
Landsberg am Lech	7.822	6,9	0,6
Miesbach	7.468	7,8	0,6
Mühldorf am Inn	10.029	9,1	0,8
München	24.889	7,8	2,1
Neuburg-Schrobenhausen	7.188	7,9	0,6
Pfaffenhofen a.d. Ilm	8.399	7,2	0,7
Rosenheim	18.465	7,4	1,6
Starnberg	9.256	7,1	0,8
Traunstein	15.010	8,8	1,3
Weilheim-Schongau	10.957	8,4	0,9
Insgesamt	222.820	7,9	18,4
Oberbayern gesamt	359.295	8,3	31,4

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Schwerbehinderte Menschen in Bayern am 31. Dezember 2009

6.3 Menschen mit Behinderungen im Landkreis Erding:

Die vom Bayerischen Landesamt für Versorgung und Familienförderung zur Verfügung gestellte Behinderten-Struktur-Statistik enthält detaillierte Angaben über die Personen mit Behinderungen in den einzelnen Städten und Gemeinden des Landkreises Erding.

Informationen liegen vor über Alter und Geschlecht, Behinderungsart, Grad der Behinderung, Merkzeichen und Ursache der Hauptbehinderung.

Anzahl der Menschen mit Behinderung mit einem Behinderungsgrad (GdB) von 30-100 bzw. einem Behinderungsgrad über 50 in den Gemeinden des Landkreises:

Stadt/Gemeinde	Bevölkerungsstand insgesamt 31.12.2009	davon mit GdB 30 - 100	Anteil in Prozent	davon Schwerbehinderte GdB 50 - 100	Anteil in Prozent
Berglern	2.675	169	6,3	127	4,5
Bockhorn	3.670	264	7,2	213	5,8
Buch a. Buchrain	1.487	98	6,6	79	5,3
Dorfen	14.386	1.329	9,2	1.129	7,8
Eitting	2.675	151	5,6	128	4,8
Erding	35.578	3.251	9,1	2.639	7,4
Finsing	4.246	272	6,4	222	5,2
Forstern	3.393	206	6,1	166	4,9
Fraunberg	3.455	243	7,0	190	5,4
Hohenpolding	1.478	122	8,3	99	6,7
Inning a. Holz	1.468	94	6,4	70	4,8
Isen	5.623	449	8,0	368	6,5
Kichrberg	964	89	9,2	74	7,7
Langenpreising	2.666	198	7,4	150	5,6
Lengdorf	2.799	175	6,3	151	5,4
Moosinning	5.553	415	7,5	339	6,1
Neuching	2.379	163	6,9	136	5,7
Oberding	5.421	328	6,1	256	4,7
Ottenhofen	1.876	104	5,5	84	4,5
Pastetten	2.616	231	8,8	200	7,6
St. Wolfgang	4.426	363	8,2	315	7,1
Steinkirchen	1.234	95	7,7	78	6,3
Taufkirchen/Vils	9.415	910	9,7	749	8,0
Walpertskirchen	2.072	129	6,2	103	5,0
Wartenberg	5.057	410	8,1	334	6,6
Wörth	4.542	339	7,5	276	6,1
Insgesamt	131.154	10.597	8,1	8.675	6,6

Quelle: Behinderten-Struktur-Statistik, Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS), Stand: 31.12.1009

Zwischen den Zahlen des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung „Schwerbehinderte Menschen in Bayern „ Stand 31.12.1009 und den Zahlen des Zentrums Bayern Familie und Soziales (ZBFS), ebenfalls Stand 31.12.2009, die uns gemeindescharf zur Verfügung gestellt wurden, gibt es Unterschiede. Das Statistische Landesamt weist 8.656 Schwerbehinderte aus, das ZBFS 8.675, was einer Differenz von 0,2 Prozent entspricht. Da der statistische Unterschied nur marginal ist, wird im Folgenden nicht weiter darauf eingegangen.

Der Anteil der Menschen mit Behinderung mit einem GdB von 30 – 100 an der Landkreisbevölkerung beträgt 8,1% (2007: 7,6%; 2005: 7,2%; 2003: 7,1%; 2001: 6,8%), der Anteil derer mit einem GdB ab 50 6,6% (2007: 6,2%; 2005: 4,8%; 2003: 5,7%; 2001: 5,5%).

Nachfolgende Tabelle zeigt die Anzahl an Menschen mit Behinderung mit einem GdB ab 50 nach Altersgruppen in den einzelnen Gemeinden:

Gemeinde/Stadt	Alter unter 60 Jahre mit einem GdB von 50 - 100		Alter 60 Jahre und älter mit einem GdB von 50 - 100		Schwer- behinderte insgesamt
	Anzahl	in Prozent	Anzahl	in Prozent	
Berglern	61	48	66	52	127
Bockhorn	115	54	98	46	213
Buch a. Buchrain	30	38	49	62	79
Dorfen	429	38	700	62	1.129
Eitting	52	41	76	59	128
Erding	926	35	1.713	65	2.639
Finsing	85	38	137	62	222
Forstern	62	37	104	63	166
Fraunberg	88	46	102	54	190
Hohenpolding	44	44	55	55	99
Inning a. Holz	38	54	32	46	70
Isen	132	36	236	64	368
Kichrberg	30	41	44	59	74
Langenpreising	64	43	86	57	150
Lengdorf	53	35	98	65	151
Moosinning	132	39	207	61	339
Neuching	69	51	67	49	136
Oberding	113	44	143	56	256
Ottenhofen	37	44	47	56	84
Pastetten	83	42	117	58	200
St. Wolfgang	145	46	170	54	315
Steinkirchen	31	40	47	60	78
Taufkirchen/Vils	259	35	490	65	749
Walpertskirchen	38	37	65	63	103
Wartenberg	119	36	215	64	334
Wörth	88	32	188	68	276
Kreissumme	3.323	38	5.352	62	8.675

Quelle: Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS), Stand: 31.12.2009

Im Landkreis Erding sind insgesamt 62 Prozent der Schwerbehinderten 60 Jahre und älter (2007: 61%; 2005: 61%; 2003: 60%; 2001: 61%); der Anteil der unter 60-jährigen Personen liegt bei Prozent (2007: 39%; 2005: 39%; 2003: 40%; 2001: 39%).

Anzahl der Menschen mit Behinderung (GdB 30 – 100) nach Alter und Geschlecht:

Alter	männlich		weiblich		Insgesamt
	Gesamt	Anteil in Prozent	Gesamt	Anteil in Prozent	
0 bis unter 4	14	58	10	42	24
4 bis unter 6	13	45	16	55	29
6 bis unter 15	107	57	80	43	187
15 bis unter 18	42	66	22	34	64
18 bis unter 25	100	52	91	48	191
25 bis unter 35	163	52	152	48	315
35 bis unter 45	453	54	379	46	832
45 bis unter 55	915	55	741	45	1.656
55 bis unter 60	715	56	563	44	1.278
60 bis unter 65	869	59	610	41	1.479
65 bis unter 75	1.360	60	912	40	2.272
75 und mehr	1.042	46	1.228	54	2.270
Insgesamt	5.793	55	4.804	45	10.597

Quelle: Zentrum Bayern, Familie und Soziales, Stand 31.12.2009

Die Tabelle verdeutlicht, dass der Anteil der weiblichen Schwerbehinderten niedriger liegt, als der männliche Bevölkerungsanteil. Lediglich im Alter ab 75 und mehr liegt der weibliche Anteil um 8% höher als der der Männer (2007: 12%; 2005: 11%; 2003: 6%; 2001: 10%).

Art der Hauptbehinderung bei Schwerbehinderten nach Behinderungsgruppen:

Laut Zentrum Bayern, Familie und Soziales wird die Anzahl der Rollstuhlfahrer aufgrund freiwilliger Angaben der Antragsteller ermittelt. Nach dortiger Erfahrung sind ca. 1/3 der Menschen mit Behinderung mit Merkzeichen „aG“ ständig auf die Benutzung eines Rollstuhls angewiesen.

Alter	Bewegungs- apparat, Gliedm., Wirbel- säule, Rumpf	Sinnesorgane, Augen, Ohren, Sprache	Innere Organe	Gehirn, Psyche	sonstige Behinde- rung
0 bis unter 4	1	1	5	3	12
4 bis unter 6	0	1	5	10	12
6 bis unter 15	9	9	38	58	61
15 bis unter 18	2	5	10	24	15
18 bis unter 25	16	18	23	59	40
25 bis unter 35	20	10	37	110	62
35 bis unter 45	97	46	94	175	184
45 bis unter 55	225	61	273	260	320
55 bis unter 60	240	53	227	184	199

60 bis unter 65	312	55	320	178	230
65 bis unter 75	644	147	538	321	401
75 und mehr	779	223	479	347	387
Insgesamt	2.345	629	2049	1.729	1.923

Quelle: Zentrum Bayern, Familie und Soziales, Stand: 31.12.2009

Bei den Behinderungsarten steht die Funktionseinschränkung von Gliedmaßen, Wirbelsäule und Rumpf mit 27% an erster Stelle (2007: 28%; 2005: 28%, 2003: 29%, 2001: 29%). Bei 24% (2007: 23%; 2005: 24%, 2003: 25%, 2001: 26%) waren die inneren Organe beeinträchtigt. Auf Störungen des Gehirns oder der Psyche entfielen 20% (2007: 20%; 2005: 20%, 2003: 18%, 2001: 18%), auf sonstige Behinderungen 22% (2007: 21%; 2005: 20%, 2003: 18%, 2001: 18%). In 7% der Fälle (2007: 7%; 2005: 8%, 2003: 8%, 2001: 8%) lagen Behinderungen der Sinnesorgane vor.

Ursache der Hauptbehinderung

Die folgende Tabelle stellt die einzelnen Ursachen der Hauptbehinderung der schwer behinderten Menschen im Landkreis Erding dar.

Alter von bis unter	angeborene Behinderung	Arbeits-unfall	Verkehrs-unfall	Häus-licher Unfall	sonstiger Unfall	Kriegs-, Wehrdienst- oder Zivil-dienstbe-reich	sonstige Krank-heit	sonstige Ursache
0 bis 4	11	0	0	0	0	0	10	1
4 bis unter 6	10	0	0	0	0	0	17	1
6 bis unter 15	64	1	1	0	0	0	102	7
15 bis unter 18	18	0	0	0	1	0	35	2
18 bis unter 25	55	3	3	0	0	0	90	5
25 bis unter 35	52	6	6	0	1	0	167	7
35 bis unter 45	95	8	26	1	7	3	439	17
45 bis unter 55	82	21	28	1	10	1	974	23
55 bis unter 60	43	14	7	1	2	2	806	28
60 bis unter 65	34	11	5	1	5	1	1016	23
65 bis unter 75	50	36	10	5	14	7	1875	54
75 u. mehr	16	24	10	6	9	72	2021	55
Insgesamt	530	124	96	15	49	86	7552	223

Quelle: Zentrum Bayern, Familie und Soziales, Stand 31.12.2009

Mit 87% (2007: 86%; 2005: 85%, 2003: 83%, 2001: 82%) wurde die Behinderung überwiegend durch eine sonstige Krankheit verursacht. 6% (2007: 7%; 2005: 7%, 2003: 7%, 2001: 8%) der Behinderungen waren angeboren; 3% (2007: 3%; 2005: 4%, 2003: 4%, 2001: 4%) waren auf Unfälle zurückzuführen.

7. Früherkennung und Frühförderung:

Früherkennung und Vorsorge sind Grundlage zur Vermeidung, Milderung oder Beseitigung von Behinderungen.

Im Bereich der Früherkennung kann man sich beim

Landratsamt Erding
Gesundheitsamt
Bajuwarenstr. 3
85435 Erding

beraten lassen:

- Staatlich anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen am Gesundheitsamt/Landratsamt Erding
Montag bis Freitag: 7.30 – 12.00 Uhr
Donnerstag: 14.00 – 17.00 Uhr
Telefon: 08122/58-1430
Fax: 08122/58 – 1431
e-mail: schwanger@lra-ed.de

zusätzliche Außensprechzeiten in Dorfen:

Jeden Dienstagnachmittag (mit Ausnahme der Ferienzeiten)
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
im Dachgeschoß der Klinik Dorfen, Erdinger Straße 17
Terminvereinbarung unter 08122/58-1430

- Mütterberatung des Gesundheitsamtes Erding
Terminvereinbarung unter 08122/58-1430
- Beratung hör- und sprachauffälliger Kinder
Terminvereinbarung unter 08122/58-1430

Seit Jahren finden in regelmäßigen Abständen im Gesundheitsamt Erding pädaudiologische Sprechstunden statt.

Die Beratung wird von einer Hörgeschädigtenpädagogin von der Pädagogisch-Audiologischen Beratungsstelle in München durchgeführt.

Dabei geht es in erster Linie um Abklärung von Hör- und Sprachauffälligkeiten, die zu Lernproblemen führen können.

Weitere Informationen gibt es bei der pädagogisch-audiologischen Beratungsstelle München, Telefon 089/741 322 38 oder beim Gesundheitsamt Erding, Tel. 08122/58-1430.

Frühförderung ist ein fachliches Hilfe- und Förderangebot für Kinder im Alter von der Geburt bis zum Schuleintritt.

Wichtigster Anbieter von Frühförderung ist die spezielle Institution „Interdisziplinäre Frühförderstelle“, die ambulant und/oder mobil arbeitet.

Aktuell haben in Oberbayern 58 Interdisziplinäre Frühförderstellen (IFS) eine Vereinbarung mit dem Bezirk Oberbayern.

Frühförderung geschieht in einem interdisziplinären Team, d.h. medizinisch orientierte und pädagogisch-psychologisch ausgerichtete Frühförderung und die entsprechenden Berufsgruppen ergänzen sich.

Das Angebot der Interdisziplinären Frühförderstellen richtet sich an behinderte oder von einer Behinderung bedrohte Kinder ab Geburt bis zum Schuleintritt. Die drohende Behinderung kann auch von Entwicklungsstörungen, -gefährdungen und –beeinträchtigungen (einschließlich Verhaltens- und seelischen Störungen) ausgehen.

Zu diesen Kindern gehören vor allem:

- Frühgeborene Kinder und Säuglinge mit Entwicklungsrisiko (z.B. mit angeborener Behinderung, Syndromen);
- Kinder, die von Behinderung bedroht sind;
- Kinder mit Behinderung;
- Kinder, die in ihrer kognitiven und/oder motorischen und/oder sprachlichen und/oder sozial- emotionalen Entwicklung verzögert sind;
- Kinder, die wegen ihrer sozialen Benachteiligung in ihrer Entwicklung gefährdet sind.

Für die Eltern ist die qualifizierte und wirksame Förderung der von Behinderung bedrohten oder behinderten Kinder kostenfrei.

Nach fachärztlicher Untersuchung der Kinder wird der Förder- und Behandlungsplan aufgestellt. Danach können medizinisch-therapeutische, pädagogische und heilpädagogische Therapien erforderlich werden.

In der Regel können für jedes Kind pro Jahr maximal 72 Behandlungseinheiten für heilpädagogische/psychologische Förderung zusätzlich zu den medizinischen Leistungen, welche über die Krankenkassen finanziert werden, durch die IFS erbracht werden.

Aufgaben der Frühförderstellen sind

- Behinderungen, Schädigungen, Defizite, Verzögerungen, Störungen und Auffälligkeiten bei Kindern möglichst früh zu erkennen,
- diese Kinder entsprechend zu fördern und zu therapieren,
- die Eltern der betroffenen Kinder zu beraten, zu unterstützen und zu begleiten,
- notwendige Kontakte und weitere Hilfen zu vermitteln.

Bewährt haben sich mittlerweile auch die heilpädagogischen Fachdienste für die Zusammenarbeit mit Kindergärten, die sich - als weiteres Angebot der allgemeinen Frühförderstellen – im wesentlichen mit den Problemen von Kindergärten im Hinblick auf Kinder mit Entwicklungsverzögerungen, Teilleistungsstörungen und Verhaltensauffälligkeiten befassen.

Gleichzeitig leisten 12 Sozialpädiatrische Zentren in Altötting, Coburg, Erlangen, Garmisch-Partenkirchen, Hof, Landshut, Memmingen, München, Passau, Regensburg, Traunstein und Würzburg einen weiteren wichtigen Beitrag u.a. bei der Diagnose, bei der Beurteilung und Therapie körperlicher, geistiger und seelischer Gesundheitsstörungen vom Säuglings- bis ins Jugendalter.

Sozialpädiatrische Zentren stellen eine Besonderheit in der Gesundheits- und Krankenversorgung für Kinder und Jugendliche sowie ihrer Bezugspersonen dar. Seit der Verankerung im Sozialgesetzbuch V Ende 1988 wurden neben den bestehenden zwei Sozialpädiatrischen Zentren bis heute weitere zehn in Bayern gegründet, so dass eine weitgehend flächendeckende Versorgung vorliegt.

Die Sozialpädiatrischen Zentren sind nach § 119 SGB V eine institutionelle Sonderform interdisziplinärer ambulanter Krankenbehandlung.

Sie sind zuständig für die Untersuchung und Behandlung von Kindern und Jugendlichen im Kontext mit dem sozialen Umfeld, einschließlich der Beratung und Anleitung von Bezugspersonen.

Zum Behandlungsspektrum gehören insbesondere Krankheiten, die Entwicklungsstörungen, drohende und manifeste Behinderungen sowie Verhaltens- oder seelische Störungen jeglicher Ursache bedingen. (Quelle: „Altöttinger Papier 2002)

Kinderzentrum München Sozialpädiatrisches Zentrum Prof.Dr.Dr.hc. Hubert v. Voss Heiglhofstr. 63 81377 München Tel.: 089/ 7 10 09 – 196/197 Fax: 089/ 7 10 09 – 199 Email: kinderzentrum.muenchen@gmx.de Internet: www.kinderzentrum-muenchen.de	Sozialpädiatrisches Zentrum der Kinderklinik Garmisch-Partenkirchen Dr. med. Hans Kopp Pitzaustr. 10 82467 Garmisch-Partenkirchen Tel.: 08821/ 701-171 Fax: 08821/ 701-232 Email: info.rh-kl@rummelsberg.de Internet: www.rummelsberg.de
Sozialpädiatrisches Zentrum Kreiskrankenhaus Traunstein Dr. med. Michael Bodensohn Schierghofer Str. 5 83278 Traunstein Tel.: 0861/ 7 05-15 60 Fax: 0861/ 7 05-15 64 Email: spz@klinikum-traunstein.de Internet: www.klinikum-traunstein.de	Sozialpädiatrisches Zentrum Landshut Am Kinderkrankenhaus St. Marien Priv. Doz. Dr. med. Wolf Ihle Grillparzerstr. 9 84036 Landshut Tel.: 0871/ 852 - 1325 Fax: 0871 /852 - 1440 Email: spu@landshut.org Internet: www.kinderkrankenhaus-landshut.org
Sozialpädiatrisches Zentrum Inn Salzach im Zentrum für Kinder und Jugendliche Prof. Dr. med. Ronald G. Schmid Vinzenz-von-Paul-Straße 10 – 14 84503 Altötting Tel.: 08671/ 509 - 900 Fax: 08671/ 509 - 999 Email: mail@kinderzentrum.de Internet: www.kinderzentrum.de	Sozialpädiatrisches Zentrum der Kinderklinik im Klinikum Memmingen Dr. med. Johannes Neuburger Bismarckstr. 23 87700 Memmingen Tel.: 08331/ 70 23 00 Fax: 08331/ 70 23 01
Sozialpädiatrisches Zentrum der Klinik für Kinder und Jugendliche des Klinikums Nürnberg-Süd Dr. med. Michael Fingerhut Breslauer Str. 201 90471 Nürnberg Tel.: 0911/ 3 98 - 5399 Fax: 0911/ 3 98-51 07 Email: korzendorfer@klinikum-nuernberg.de Internet: www.klinikum-nuernberg.de	Klinikum mit Poliklinik für Kinder und Jugendliche der Universität Erlangen-Nürnberg Sozialpädiatrisches Zentrum Prof. Dr. med. Wolfgang Rascher Loschgestr. 15 91054 Erlangen Tel.: 09131/ 8 53-31 18 Fax: 09131/ 8 53 37 05 Email: spz@kinder.imed.uni-erlangen.de Internet: www.kinderklinik.med.uni-erlangen.de
Regensburger Kinderzentrum St. Martin Träger: Kath. Jugendfürsorge der Diözese Regensburg e.V. Dr. med. Bernhart Ostertag Wieshuberstr. 4 93059 Regensburg Tel: 0941/ 46502-0 Sekretariat Fax: 0941/ 46502-40 und –50 Email: info@kinderzentrum-regensburg.de Internet: www.kinderzentrum-regensburg.de	Sozialpädiatrisches Zentrum der Kinderklinik Dritter Orden Prof. Dr. med. Franz Staudt Bischof-Altmann-Str. 9 94032 Passau Tel.: 0851/ 7205-164 Fax: 0851/ 7205 - 120 Email: spz@kinderklinik-passau.de Internet: www.kinderklinik-passau.de
Sozialpädiatrisches Zentrum Coburg Bahnhofstraße 21 – 23 96450 Coburg Tel.: 09561/ 82 68-0 Fax: 09561/82 68-82	Frühdiagnosezentrum Würzburg Träger: Verein Frühdiagnosezentrum e.V. Luitpold-Krankenhaus, Bau 18 Prof. Dr. med. Hans Michael Straßburg Josef-Schneider-Str. 2 97080 Würzburg Tel: 0931/ 201-27709 Fax: 0931/ 201-27858

Quelle: Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

7.1 Einrichtungen zur Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder

Im Landkreis Erding gibt es Interdisziplinäre Frühförderstellen in Erding und Dorfen. Beide Frühförderstellen sind Einrichtungen im Einrichtungsverbund Betreuungszentrum Steinhöring in Trägerschaft der Kath. Jugendfürsorge der Erzdiözese München und Freising e.V.

Als familien- und wohnortnahe Angebote bieten sie medizinisch-therapeutische, heil/sonderpädagogische und psychologische Leistungen.

Interdisziplinäre Frühförderereinrichtung	Interdisziplinäre Frühförderereinrichtung
Frühförderstelle Erding Münchener Str. 1 85435 Erding Telefon: 08122/1 25 94 Fax: 08122/4 29 55 Mail: fruehfoerderung-Erding@kjf-muenchen.de Internet: www.evbz-steinhoering.de	Frühförderstelle Dorfen Rathausplatz 23 84405 Dorfen Telefon: 08081/86 16 Fax: 08081/86 12 Mail: fruehfoerderung-do@kjf-muenchen.de Internet : www.evbz-steinhoering.de

Quelle: Eigene Erhebungen

Nachfolgende Tabellen zeigen die in den Frühförderstellen Erding und Dorfen betreuten Kinder:

Frühförderereinrichtung	Betreute Kinder insgesamt	
	2009	2011
Frühförderstelle Erding Münchenerstr. 1 85435 Erding	232	225
Frühförderstelle Dorfen Rathausplatz 23 84405 Dorfen	86	107
Insgesamt	318	332

Frühförderereinrichtung	betreute Kinder aus anderen Landkreisen	
Frühförderstelle Erding Münchenerstr. 1 85435 Erding	9	10
Frühförderstelle Dorfen Rathausplatz 23 84405 Dorfen	3	8
Insgesamt	12	18

Frühfördereinrichtung	betreute Kinder aus dem Landkreis Erding	
Frühförderstelle Erding Münchenerstr. 1 85435 Erding	223	215
Frühförderstelle Dorfen Rathausplatz 23 84405 Dorfen	83	99
Insgesamt	306	314

Quelle: Eigene Erhebungen

Altersstruktur in den Frühförderstellen

Einrichtung	0 bis unter 4 Jahre		4 bis unter 6 Jahre		6 bis unter 8 Jahre	
	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich
Frühförderstelle Erding Münchenerstr. 1 85435 Erding	60	28	80	31	17	9
Frühförderstelle Dorfen Rathausplatz 23 84405 Dorfen	23	12	32	23	8	9
Insgesamt						

Quelle: Eigene Erhebungen

In beiden Frühförderstellen erfolgt fortlaufende Aufnahme, zumindest für das Offene Beratungsangebot und die Diagnostik. Für fortlaufende Förderung je nach Therapie- und Förderform gibt es unterschiedlich lange Wartezeiten.

7.2 Freie Therapeuten

Im Landkreis Erding gibt es neben der Interdisziplinären Frühförderstelle Erding und Dorfen auch freie Therapeuten (Heilpädagogen, Sozialpädagogen, Psychologen etc.), die in unterschiedlichen Bereichen der Früherkennung und Frühförderung arbeiten. Dort erhalten behinderte bzw. von Behinderung bedrohte Kinder heilpädagogische Übungs- bzw. Spielbehandlungen, Entwicklungsförderung, psychomotorische Förderung etc.

Die Behandlung erfolgt primär in der jeweiligen Praxis, bei Bedarf auch zuhause bzw. in anderen sozialen Einrichtungen (z.B. Kindergarten) und in Gruppen.

Auch hier wird für jedes einzelne Kind nach der Diagnostik ein individueller Förderplan erstellt.

7.3 Bedarfsbewertung und -einschätzung

Die Interdisziplinären Frühförderstellen sind ein wichtiger Bestandteil im Rahmen der Behindertenhilfe.

Sie dienen als Anlaufstelle für Eltern, die sich Sorgen um die Entwicklung ihres Kindes machen sowie für Eltern, die vom Kindergarten, Kinderarzt oder anderer Stelle auf Entwicklungs- oder Verhaltensauffälligkeiten ihres Kindes aufmerksam gemacht wurden.

Die Gemeinde- und Familiennähe der Frühförderung wird durch die regionalen Frühförderstellen und durch die freien Therapeuten gewährleistet.

Die Behinderungen der Kinder reichen von Entwicklungsverzögerungen, Verhaltensauffälligkeiten, Sprachbehinderung, geistiger Behinderung, körperlicher Behinderung, Hörbehinderung bis hin zu Mehrfachbehinderung.

Zuständigkeit:

Aufgrund der Zuständigkeitsreform in der Sozialhilfe ab dem 01.01.2008 sind alle Leistungen der Eingliederungshilfe für den ambulanten, teilstationären und stationären Bereich für Menschen mit Behinderung auf der Ebene der Bezirke zusammengeführt worden.

Der Bezirk Oberbayern übernimmt somit die Finanzierungsverantwortung für

- heilpädagogische Leistungen der ambulanten Frühförderung, die im Rahmen der Komplexleistung aufgrund des Rahmenvertrages über die Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder in Interdisziplinären Frühförderstellen in Bayern erbracht werden (medizinisch-therapeutische und heilpädagogische Maßnahmen),
- isolierte heilpädagogische Leistungen, die durch freie Therapeuten erbracht werden
- sonstige ambulante Leistungen
- teilstationäre Leistungen (integrative Kinderkrippen, integrative Kindergärten sowie Heilpädagogische Tagesstätten für Kinder im Vorschulalter).

Ab dem 01.08.2008 hat der Bezirk Oberbayern nach der finanziellen Verantwortung auch die Sachbearbeitung für die Gewährung der heilpädagogischen Leistungen der ambulanten Frühförderung übernommen.

8. Vorschulische Einrichtungen

Hilfeangebote für Kinder im Vorschulalter dienen einerseits der Sicherung dessen, was im Rahmen der Frühförderung und der darauf aufbauenden weiteren Förderung erreicht

worden ist, und andererseits sind sie unabhängig davon in ganz besonderer Weise darauf ausgerichtet, Kinder mit voraussichtlich sonderpädagogischem Förderbedarf auf den Besuch der jeweiligen Schule für Behinderte (Förderschule) vorzubereiten, beziehungsweise Kinder mit Behinderung für den Besuch schulischer Regeleinrichtungen zu befähigen.

Schulvorbereitende Einrichtungen dienen der Förderung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die zur Erfüllung ihrer Vollzeitschulpflicht einer besonderen Vorbereitung bedürfen. Auch von der Förderschule zurückgestellte Kinder werden dort gefördert.

In Bayern gibt es schulvorbereitende Einrichtungen mit Gruppen für

- Kinder mit Entwicklungsverzögerung und Sprachauffälligkeit
- Blinde Kinder und Kinder mit einer Sehbehinderung
- Kinder mit einer Sprachbehinderung
- Schwerhörige und gehörlose Kinder
- Kinder mit einer Körperbehinderung
- Kinder mit einer geistigen Behinderung

8.1 Integrative Kindergärten

In integrativen Kindergärten werden Kinder mit (drohender) Behinderung, deren Hilfebedarf es zulässt, gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung an einem Teil des Tages betreut und gefördert. Zusätzlich zur Regelleistung des Kindergartens erhält das Kind mit (drohender) Behinderung von dem pädagogischen Personal sowie von spezialisierten Therapeuten heilpädagogische oder psychologisch-therapeutische Fördermaßnahmen.

Eine Kostenbeteiligung durch die Eltern ist nicht zu leisten.

Derzeit existieren 23 solcher Kindergärten im Landkreis.

8.2 Heilpädagogische Tagesstätten

Heilpädagogische Tagesstätten gibt es entweder für Kinder mit Behinderung im Vorschulalter oder für behinderte Kinder und Jugendliche im Schulalter.

Sie orientieren sich bei ihrem jeweiligen Förder- und Betreuungsangebot an der individuellen Behinderung des einzelnen Kindes.

Eine Kostenbeteiligung durch die Eltern ist nicht zu leisten, ausschließlich die Kosten für in Anspruch genommene Verpflegungsleistungen sind durch die Eltern zu tragen.

Heilpädagogische Tagesstätten im Landkreis Erding

Name	Einzugsbereich	Einrichtung
Heilpädagogische Tagesstätte St. Nikolaus Wilhelm-Bachmair-Str. 5 85435 Erding Tel. 08122/99 55 2-60 Fax: 08122/9 22 11 Mail: hpt-st.nikolaus@kjmuenchen.de	Überregional 98 Plätze für geistig und mehrfach behinderte Kinder und Jugendliche plus 5 Notplätze	Heilpädagogische Tagesstätte für geistig und mehrfach behinderte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 4 – 21 Jahren

Quelle: Eigene Erhebungen

8.3 Schulvorbereitende Einrichtungen (SVE) im Landkreis

Im Landkreis Erding gibt es drei schulvorbereitende Einrichtungen: Je eine SVE für Kinder mit Entwicklungsverzögerung, Teilleistungsstörungen bzw. Sprachauffälligkeiten an den Sonderpädagogischen Förderzentren Erding und Dorfen (Träger: Landkreis Erding), sowie eine SVE für Kinder mit geistiger Behinderung an der St. Nikolaus-Schule Erding – Privates Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung (Träger: Kath. Jugendfürsorge der Erzdiözese München und Freising).

Die SVE des Sonderpädagogischen Förderzentrums Erding ist auch dafür bestimmt, Kinder für den Eintritt in die allgemeine Schule fit zu machen. Dies gelingt jedes Jahr zu einem Prozentsatz von 40% bis 60%.

8.4 Mobile sonderpädagogische Hilfen (msH) im Kindergarten und mobile sonderpädagogische Dienste (MSD) im Landkreis

Die Sonderpädagogischen Förderzentren Erding, Wilhelm-Bachmair-Str. 7, 85435 Erding und Dorfen, Bernöder Weg 7, 84405 Dorfen stellen für die sonderpädagogischen Hilfen (msH) Heilpädagoginnen ab. In Erding gibt es außerdem noch den Mobilen Sonderpädagogischen Dienst (MSD) sowie ein „Beratungszimmer“, das alle Interessierten besuchen können, um sich dort beraten zu lassen.

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat mit diesem Hilfesystem ein Angebot für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Kindergarten und in den allgemeinen Schulen geschaffen, um durch zusätzliche Betreuung Lern- und Verhaltensprobleme sowie Sprach- und Sprechstörungen abzubauen.

Neu am Förderzentrum ist seit dem Schuljahr 2004/2005 das Angebot von Kooperationsklassen.

Sie sind dem MSD zuzuordnen, da die Stunden aus diesem Stundenkontingent bereit gestellt werden.

Kooperationsklassen sind eine Maßnahme der Integration. In eine Klasse der Volksschule wird eine Gruppe von Schülern mit sonderpädagogischen Förderbedarf aufgenommen, der weder qualitativ noch quantitativ so hoch sein darf, dass ausschließlich eine Beschulung in der Förderschule in Betracht kommt. Die Besonderheit besteht darin, dass auch Schüler, die außerhalb des Sprengels der Volksschule wohnen, die Kooperationsklasse besuchen. Durch Zuweisung von 1-2 Stunden pro Kooperationsschü-

ler aus dem Kontingent des MSD –also einer Sonderpädagogin- werden diese Schüler unterstützt.

Eine weitere Besonderheit ist die Tatsache, dass diese zusätzlichen Stunden der ganzen Klasse zugute kommen.

8.5 Bestandsbewertung und –einschätzung

In der Heilpädagogischen Tagesstätte St. Nikolaus werden derzeit 98 Kinder und Jugendliche betreut. Davon stammen 88 Kinder und Jugendliche aus dem Landkreis Erding.

Zuständigkeit:

Aufgrund der Zuständigkeitsreform in der Sozialhilfe ab dem 01.01.2008 sind alle Leistungen der Eingliederungshilfe für den ambulanten, teilstationären und stationären Bereich für Menschen mit Behinderung auf der Ebene der Bezirke zusammengeführt worden.

Der Bezirk Oberbayern übernimmt auch hier die Finanzierungsverantwortung für

- teilstationäre Leistungen (integrative Kinderkrippen, integrative Kindergärten sowie Heilpädagogische Tagesstätten für Kinder im Vorschulalter).

Ab dem 01.01.2009 werden die Hilfen für Kinder und Jugendliche im Schulalter durch den Bezirk Oberbayern in eigener Zuständigkeit bearbeitet.

9. Schulische Einrichtungen

In Förderschulen als besonderer Bildungseinrichtung zur Erfüllung der Schulpflicht werden Kinder und Jugendliche betreut und gefördert, die je nach Art ihrer Behinderung einer besonderen pädagogischen Betreuung und Förderung bedürfen.

Neben dem System der Förderschulen gibt es eine Vielzahl von schulischen Möglichkeiten. Wichtig ist die Entscheidung des richtigen Förderortes.

Im Rahmen der schulrechtlichen Vorgaben besteht eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich des Förderortes. Nach dem BayEUG besteht die Möglichkeit einer integrativen Beschulung, wenn das behinderte Kind am gemeinsamen Unterricht in der allgemeinen Schule aktiv teilnehmen kann. Entscheidend ist, dass das Kind schulische Fortschritte erzielen kann.

In Bayern besteht ein Netz an Förderschulen sowie Sonderpädagogische Förderzentren als Kompetenzzentren. Innerhalb dieser Einrichtungen erfahren Kinder und Jugendliche

eine individuelle sonderpädagogische Förderung. Derzeit werden an 373 Förderschulen insgesamt ca. 60.000 Schülerinnen und Schüler mit Behinderung unterrichtet.

Aufgrund der Neuerungen (Namensgebung) durch das Bayer. Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) werden nachfolgende Typen von Förderschulen unterschieden:

- Förderschulen und Schulen für Kranke
- Förderschulen
- Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung
- Förderzentrum, Förderschwerpunkt Sehen
- Förderzentrum, Förderschwerpunkt Hören
- Förderzentrum, Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung
- Förderzentrum, Förderschwerpunkt geistige Entwicklung
- Schule zur Sprachförderung
- Schule zur Lernförderung
- Schule zur Erziehungshilfe
- Sonderpädagogisches Förderzentrum
- Berufliche Schulen zur sonderpädagogischen Förderung
- Berufsfachschulen zur sonderpädagogischen Förderung
- Fachoberschulen zur sonderpädagogischen Förderung
- Wirtschaftsschulen zur sonderpädagogischen Förderung
- Realschule zur sonderpädagogischen Förderung
- Gymnasium zur sonderpädagogischen Förderung

Schulen für mehrfach behinderte Sinngeschädigte und Körperbehinderte können künftig in der Schulbezeichnung einen entsprechenden Vermerk führen.

Bisherige Sonderpädagogische Förderzentren mit einem Zweig für Geistigbehinderte können künftig die Bezeichnung „Sonderpädagogisches Förderzentrum mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung“ führen.

9.1 Förderschulen im Landkreis

Im Landkreis Erding gibt es zwei Sonderpädagogische Förderzentren mit den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache und emotional-soziale Entwicklung in Erding und Dorfen (Träger: Landkreis Erding) sowie ein privates Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung in Erding (Träger: Kath. Jugendfürsorge der Erzdiözese München und Freising).

Förderschulen

Ort/Name	Schule	Klassen	Betreute Kinder
Erding Katharina-Fischer-Schule, Wilhelm-Bachmair-Str. 7, 85435 Erding	Sonderpädagogisches Förderzentrum für Kinder und Jugendliche ab dem Vorschulalter bis einschließlich 9. Jahrgangsstufe mit hohem sonderpädagogischen Förderbedarf in den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache, emotional-soziale Entwicklung	4 SVE Gruppen mit je 10 Kindern 18 Klassen: aktuell 8 DF-Klassen, 4 Klassen im Grundschulbereich, 4 Klassen in den Jahrgangsstufen 5+6 davon eine Ganztagesklasse, 2 Klassen in der Oberstufe. Offene Ganztagschule mit 2 Gruppen für die Jahrgangsstufen 5-9 und 2 Gruppen verlängerte Mittagsbetreuung im Grundschulbereich	263
Erding St. Nikolaus-Schule, Wilhelm-Bachmair-Str. 5, 85435 Erding	Privates Förderzentrum mit dem Schwerpunkt geistige Entwicklung	11 Klassen 2 SVE-Gruppen	110
Dorfen Sonderpädagogisches Förderzentrum Bernöder Weg 7, 84405 Dorfen	Sonderpädagogisches Förderzentrum für Kinder und Jugendliche mit erhöhtem sonderpädagogischen Förderbedarf vom Vorschulalter bis zur 9. Klasse	2 SVE-Gruppen, meist 12 Kinder pro Gruppe 3 Diagnose- und Förderklassen, max. 14-15 Kinder pro Klasse, 4 Klassen zur individuellen Lernförderung, 14-16 Schüler pro Klasse	119

Quelle: Eigene Erhebungen

Zuständigkeit:

Ab 01. Januar 2009 werden auch die Hilfen zur angemessenen Schulbildung (z.B. Integrationshelfer/Schulbegleiter in der Schule, Gewährung von Schulgeld) durch den Bezirk Oberbayern in eigener Zuständigkeit bearbeitet.

9.2 Allgemeine Schulen

Im Rahmen der Bestandserhebung wurden bei allen Schulen (Grund-, Haupt-, Realschulen, Berufsschule, Gymnasien, Montessorischule) im Landkreis Fragen zur barrierefreien Bauweise und Ausstattung durchgeführt.

Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind (Art. 4 Baye-risches Behindertengleichstellungsgesetz und Änderungsgesetze).

Von allen Schulen erhielten wir Rückmeldungen.

Baulicher Standard	Anzahl	in Prozent
Eingang voll zugänglich (z.B. Zufahrtsrampe für Rollstuhlfahrer, keine Treppen	27	56
Eingang bedingt zugäng- lich	10	21
Eingang unzugänglich	11	23
WC voll zugänglich	21	44
WC bedingt zugänglich	19	39
WC unzugänglich	9	17
Ausstattung/Räume oh- ne besondere Erschwer- nis nutzbar	19	39
Ausstattung/Räume be- dingt nutzbar	21	44
Ausstattung/Räume nicht nutzbar	10	17

Quelle: Eigene Erhebungen

Behindertengerechte Parkplätze

Behindertengerechte Parkplätze	Anzahl	in Prozent
ja	18	38
nein	30	62
können bei Bedarf ein- gerichtet werden		
ja	25	83
nein	5	17

9.3 Bestandsbewertung und –einschätzung

An den Förderschulen wurden zum Erhebungszeitpunkt insgesamt 492 Kinder und Jugendliche mit Entwicklungsverzögerung, Lernbehinderung, Verhaltensauffälligkeiten sowie mit geistiger Behinderung betreut.

In den Regelschulen im Landkreis bilden Kinder und Jugendliche mit Behinderungen eher die Ausnahme (3 Kinder an Grundschulen, 6 Kinder an weiterführenden Schulen).

Es zeigt sich jedoch nach wie vor eine hohe Bereitschaft, Kinder und Jugendliche mit Behinderungen, im Rahmen der dortigen Möglichkeiten, zu integrieren.

Zuständigkeit für Barrierefreiheit an Schulen:

Jeweiliger Sachaufwandsträger (z.B. Gemeinde, Stadt, Landkreis, Privater Träger).

10. Arbeit und Beruf

Einer qualifizierten beruflichen Bildung von Menschen mit Behinderung kommt eine besondere Bedeutung zu, weil für den eigenen Unterhalt sorgen zu können eine teilweise Kompensation der Behinderung bedeuten kann. Darüber hinaus werden Menschen mit Behinderung im Arbeits- und Berufsleben mit besonderen Problemen und Anforderungen konfrontiert.

Der Teilhabe am Arbeitsleben kommt dabei eine wichtige Schlüsselrolle zu. Für Menschen mit Behinderung ist die Integration in das Berufs- und Erwerbsleben besonders wichtig. Aus diesem Grunde erhalten Menschen mit Behinderung gezielte und umfassende Hilfestellung.

In Bayern bestehen bereits Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation (70 Selbsthilfefirmen, 5 Berufsförderungs- und 10 Berufsbildungswerke, 164 Werkstätten für Behinderte), berufsbegleitende Beratungsdienste und Integrationsfachdienste.

10.1 Integrationsfachdienst – ifd -

Integrationsfachdienste sind im Auftrag der Arbeitsagenturen, der Arbeitsgemeinschaft nach dem SGB II, der Optionskommunen, der Integrationsämter oder Rehabilitations-träger tätig.

Sie sollen die Teilhabe schwer behinderter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer am Arbeitsleben sichern helfen. Sie vermitteln behinderungsgerechte Arbeitsplätze und bieten psychosoziale Beratung für schwer behinderte Arbeitnehmer an.

Integrationsfachdienste arbeiten eng mit Arbeitgebern, Betriebsräten und Schwerbehindertenvertretungen zusammen.

Die ifd-Berater sind in ganz Bayern vertreten. In jedem Regierungsbezirk befinden sich mehrere Service-Center mit mehreren ifd-Beratern.

Das ifd-Service Büro in München:

ifd München-Freising

Ridlerstraße 55

80339 München

Telefon: 089/5 19 19 – 0

Telefax: 089/ 5 19 19 – 20

E-Mail: info@ifd-muenchen-freising.de

Internet: www.integrationsfachdienst.de

Ansprechpartner im ifd München-Freising

Frau Martina Wagners-Stragies

Teamleitung Berufliche Sicherung

Tel.: 089/ 5 19 19 – 115

E-Mail: m.wagner-stragies@ifd-muenchen-freising.de

Herr Ralf Hailand

Stellvertretender Geschäftsführer/ Teamleitung Vermittlung

Tel.: 089/ 5 19 19 – 138

E-Mail: r.hailand@ifd-muenchen-freising.de

Frau Katja Seegers

Geschäftsführerin

Tel.: 089/ 5 19 19 – 0

E-Mail: k.seegers@ifd-muenchen-freising.de

10.2 Integrationsämter

Integrationsämter haben die Aufgabe, die begleitende Hilfe, die Teilhabe schwer behinderter und gleichgestellter Menschen am Arbeitsplatz zu stärken und zu fördern, Arbeitsverhältnisse zu sichern und Arbeitgeber bei der Beschäftigung von schwer behinderten Menschen zu beraten und zu unterstützen.

Begleitende Hilfen im Arbeitsleben können sein: Beratung zur Gestaltung behindertengerechter Arbeitsbedingungen, Geldleistungen für technische Arbeitshilfen, zur Erreichung des Arbeitsplatzes, zur Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer behinderungsgerechten Wohnung, zur Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen, Leistungen in besonderen Lebenslagen sowie Übernahme von Kosten einer notwendigen Arbeitsassistenz.

Arbeitgeber können Leistungen zur behinderungsgerechten Einrichtung von Arbeitsplätzen für schwer behinderte Menschen sowie zum Ausgleich außergewöhnlicher und nicht zumutbarer Belastungen (Minderleistung/Betreuungsaufwand) erhalten.

Die bisher bei den Bezirksregierungen arbeitenden Integrationsämter wurden zum 1. August 2005 in das Zentrum Bayern Familie und Soziales als Integrationsamt/Hauptfürsorgestelle Bayern eingegliedert.

Zentrum Bayern Familie und Soziales

Integrationsamt

Hegelstraße 2, 95447 Bayreuth

Tel.: 0921/6 05-03, Fax: 0921/6 05-3980

E-Mail: integrationsamt@zbfs.bayern.de

Zentrum Bayern Familie und Soziales

Region Oberbayern (München)

Richelstraße 17

80634 München

Telefon: 089/1 89 66-0

Fax: 089/ 1 89 66 – 2416

E-Mail: integrationsamt.obb@zbfs.bayern.de

Leiterin:

Frau Irene Kreßel, ORRin

Telefon: 089/ 1 89 66 – 2562

E-Mail: irene.kressel@zbfs.bayern.de

10. 3 Allgemeiner Arbeitsmarkt

Nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB IX) müssen alle privaten und öffentlichen Arbeitgeber (Arbeitgeber) mit jahresdurchschnittlich monatlich mindestens 20 Arbeitsplätzen im Sinne des § 73 SGB IX auf wenigstens 5% der Arbeitsplätze schwer behinderte Menschen beschäftigen (Pflichtquote).

Für Kleinbetriebe unter 60 Arbeitsplätzen gelten Sonderregelungen.

Arbeitgeber, die diese Beschäftigungspflicht nicht erfüllen, sind zur Zahlung einer Ausgleichsabgabe verpflichtet (§ 77 SGB IX).

Laut Statistik der Bundesagentur für Arbeit lag der Anteil arbeitsloser schwer behinderter Menschen für den Landkreis Erding im Dezember 2010 bei 9,1 Prozent (Dezember 2008: 6,3%).

Zum Bezirk der Agentur für Arbeit Freising gehört neben der Hauptagentur Freising die Geschäftsstelle Erding (jeweils zuständig für die entsprechenden Landkreise).

Die Geschäftsstelle Erding ist erreichbar:

Freisinger Str.67
85435 Erding

Tel: 01801/ 555 111 (Arbeitnehmer)
Tel: 01801/ 664 466 (Arbeitgeber)
Fax: 08122/970255

E-Mail: Erding@arbeitsagentur.de

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 7:30 – 12:30 Uhr
Donnerstag: 15:00 – 18.00 Uhr

Die Arbeitsvermittlung für schwer behinderte Menschen - Erding ist erreichbar unter:

Tel: 01801/ 555 111 (Arbeitnehmer)
Tel: 01801/ 664 466 (Arbeitgeber)

Fax: 08122/ 97 02 18

E-Mail: Erding.122-Vermittlung@arbeitsagentur.de

Zuständigkeit:

Die **örtlichen Arbeitsagenturen** sind ein wichtiger Ansprechpartner für alle Fragen rund um Ausbildung und Beruf sowie zur beruflichen Rehabilitation.

Die **Integrationsämter** bieten begleitende Hilfen im Arbeitsleben, psychosoziale Beratung, berufsbegleitende Betreuung und technische Beratung bei der Ausstattung von behindertengerechten Arbeitsplätzen.

Anmerkung:

Der Anteil schwerbehinderter Mitarbeiter am Landratsamt Erding beträgt 7 Prozent.

10.4 Werkstätten für behinderte Menschen –WfbM–

Werkstätten für behinderte Menschen und Blindenwerkstätten im Sinne des Sozialgesetzbuches Neuntes Buch (SGB IX) sind Einrichtungen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben.

Aufgabe der Werkstätten ist es, denjenigen Menschen, die wegen Art und Schwere ihrer Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können, eine angemessene berufliche Bildung und Beschäftigung zu einem ihrer Leistung angemessenen Entgelt aus dem Arbeitsergebnis der Werkstatt sowie die Entwicklung, Erhöhung, Erhaltung oder Wiedergewinnung ihrer Leistungs- und Erwerbsfähigkeit und die Weiterentwicklung ihrer Persönlichkeit zu ermöglichen.

Die Werkstatt für behinderte Menschen steht allen Behinderten unabhängig von Art, Schwere und Ursache ihrer Behinderung offen, sofern erwartet werden kann, dass sie spätestens nach Teilnahme an Maßnahmen im Berufsbildungsbereich ein Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung erbringen können.

Neben Fachkräften, die geeignet sind, behinderte Menschen unter Berücksichtigung ihrer individuellen Bedürfnisse, Fähigkeiten und Leistungsvermögen anzuleiten und zu fördern, beschäftigt eine Werkstatt Personal zur Betreuung der behinderten Menschen (Sozialdienst, medizinische und psychologische Dienste).

Insgesamt gibt es in Bayern rund 180 Werkstätten für behinderte Menschen mit etwa 26.500 Plätzen. Die Anerkennung als Werkstatt für behinderte Menschen im Sinne des SGB IX erfolgt über die Bundesagentur für Arbeit, die auch ein Verzeichnis der anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen führt.

Das Verzeichnis kann über www.rehadat.de abgerufen werden.

Nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Einrichtungen im Landkreis Erding:

Werkstättenplätze im Landkreis Erding

Einrichtung	Ort	Zielgruppe	Arbeitsplätze Insgesamt plus Förderplätze			
			2009	2011		
WfbM der Lebenshilfe Erding/Freising GmbH mit Förderstätte	Siglfinger Str. 22 85435 Erding Tel: 08122/99 55 36 Fax: 08122/99 55 389 <u>Internet:</u> www.wfbm- freising.de	Geistig und mehr- fach- behinderte Menschen	148	170		
		Psychisch kranke Menschen	8	7		
WfbM Sankt Josefs- Werkstatt der Barm- herzigen Brüder	Algasing 1 84405 Dorfen Tel.: 08081/934-0 Fax: 08081/934-444 <u>Internet:</u> www.barmherzige- algasing.de	Geistig behinderte Menschen Psychisch behinder- te Menschen	120	120		

		Mehrfachbehinderte Menschen				
WfbM Fendsbacher Hof Zweigstelle des Einrichtungsverbundes Betreuungszentrum Steinhöring	Fendsbach 1 85669 Pastetten Tel.: 08124/908 10 Fax: 08124/908 36 <u>Internet:</u> www.	Menschen mit geistiger Behinderung Mehrfach- und schwerstmehrfach behinderte Menschen	80 14	87 12		

Quelle: Eigene Erhebungen

Beschäftigte in den Werkstätten

Einrichtung	Anzahl der Beschäftigten aus dem Landkreis Erding				Anzahl der Beschäftigten aus anderen Landkreisen			
	2009	2011			2009	2011		
WfbM der Lebenshilfe Erding/Freising GmbH	136	100			20	77		
WfbM Sankt Josefs-Werkstatt der Barmherzigen Brüder, Alga-sing	113	116			8	10		
WfbM Fendsbacher Hof	67	65			13	12		
Insgesamt	316	281			41	99		

Quelle: Eigene Erhebungen

Altersstruktur/Geschlechterverteilung bei Werkstattbesucherinnen und -besuchern

Einrichtung	Altersstruktur/Geschlechterverteilung									
	18 bis unter 25		25 bis unter 35		35 bis unter 45		45 bis unter 55		55 bis unter 65	
	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.
WfbM der Lebenshilfe Erding/Freising GmbH mit Förderstätte	5	7	22	16	38	19	31	22	8	9
WfbM Sankt Josefs-Werkstatt der Barmherzigen Brüder	14	8	14	4	16	5	23	3	34	5

WfbM Fendsbacher Hof	11	6	18	5	9	3	12	7	11	5
Insgesamt	30	21	54	25	63	27	66	32	53	19

Quelle: Eigene Erhebungen

Wohnort der Werkstattbesucherinnen und -besucher

Einrichtung	stationär	ambulant	privat
WfbM der Lebenshilfe Erding/Freising GmbH	61		116
WfbM Sankt Josefs-Werkstatt der Barmherzigen Brüder, Algasing	97	4	25
WfbM Fendsbacher Hof Zweigstelle des Einrichtungsverbundes Betreuungszentrum Steinhöring Förderstätte:	51 6		36 6
Insgesamt			

Quelle: Eigene Erhebungen

10.5 Integrationsprojekte

Die Integrationsprojekte in Bayern sind überwiegend Klein- oder Mittelbetriebe aus verschiedenen Wirtschaftsbranchen am Markt, die entsprechend den gesetzlichen Vorschriften der §§ 132 ff. Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) schwerbehinderte Menschen beschäftigen, deren Teilhabe an einer sonstigen Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufgrund von Art und Schwere der Behinderung oder aufgrund sonstiger Umstände auf besondere Schwierigkeiten stößt.

Ursprünglich wurden die Integrationsprojekte für psychisch kranke Menschen geschaffen, um diesen eine Alternative zur Beschäftigung in Werkstätten für behinderte Menschen zu bieten. Die Integrationsprojekte unterscheiden sich von Werkstätten für behinderte Menschen darin, dass mit den Betroffenen Ausbildungs- und Arbeitsverträge mit allen sich daraus ergebenden arbeitsrechtlichen, tarifrechtlichen und sozialrechtlichen Rechten und Pflichten geschlossen werden.

Zwischenzeitlich existieren auch Integrationsprojekte für körperbehinderte, lern-, geistig behinderte Menschen sowie für Menschen mit anderen Behinderungen.

Im Regierungsbezirk Oberbayern gab es im Jahre 2010 35 Integrationsfirmen bzw. – Projekte (2008: 35 Firmen bzw. Projekte) mit insgesamt 1.413 Beschäftigten (2008: 1.599 Beschäftigte).

Die Zahl der schwer behinderten Beschäftigten darunter betrug 621 Personen (2008: 734 Personen).

Eine aktuelle Übersicht über die Integrationsprojekte in Bayern (Stand: August 2010) zeigt nachfolgende Tabelle:

Regierungsbezirk	Firmen bzw. Pro- jekte	Beschäftigte Insgesamt	Schwerbehinderte Beschäftigte	d a v o n						
				psB	KB	BG	LB	SB	HSB	SHV
Oberbayern	35	1.413	621	318	148	54	51	18	21	9
Niederbayern	5	160	67	37	14	4	2	7	2	1
Oberpfalz	8	269	126	58	46	4	4	5	4	0
Oberfranken	5	209	168	101	66	16	1	2	6	2
Mittelfranken	19	573	287	198	54	23	4	1	8	0
Unterfranken	10	377	226	43	85	38	36	8	15	2
Schwaben	7	248	138	91	9	8	19	3	6	2
Insgesamt	89	3.276	1.633	846	422	147	117	44	62	16

Quelle: Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

1. psB = psychische Behinderung
2. KB = Körperbehinderung
3. GB = geistige Behinderung
4. LB = Lernbehinderung
5. SB = Sehbehinderung
6. HSB = Hör-/Sprachbehinderung
7. SHV = Schädel-/Hirnverletzte

Um bei der Suche nach Integrationsfirmen in Oberbayern behilflich zu sein, hat der Bezirk Oberbayern eine Broschüre aufgelegt, in der Integrationsfirmen mit ihrem Leistungsspektrum vorgestellt werden. Diese liegt nun in einer neuen Auflage überarbeitet und aktualisiert wieder vor.

Die Broschüre „Integrationsfirmen im Bezirk Oberbayern“ liegt im Landratsamt Erding, Sachgebiet für Senioren, Behinderte und Soziales, Alois-Schießl-Platz 8, EG, 85435 Erding, auf.

Sie können die Broschüre auch kostenlos über das Internet (presse@bezirk-oberbayern.de) oder telefonisch (Tel.: 089/2198-1015) bei der Pressestelle des Bezirks Oberbayern bestellen.

10.6 Berufsbildungswerke

Berufsbildungswerke sind überregionale Einrichtungen zur beruflichen Erstausbildung von behinderten jungen Menschen, die wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung auf besondere ausbildungsbegleitende Hilfen angewiesen sind. Die Berufsbildungswerke umfassen in der Regel Ausbildungsstätten, Berufsschule, differenzierte Wohnmöglichkeiten sowie Freizeiteinrichtungen und verschiedene Fachdienste.

Zur Unterstützung und Begleitung stehen den behinderten jungen Menschen in Berufsbildungswerken besondere pädagogische, medizinische und psychologische Fachdienste zur Verfügung.

Ziel ist die möglichst dauerhafte Eingliederung der behinderten jungen Menschen in Beruf, Arbeit und Gesellschaft.

Über die Notwendigkeit einer Ausbildung in einem Berufsbildungswerk entscheidet die für den Wohnort zuständige Agentur für Arbeit – Berufsberatung für Menschen mit Behinderung-.

Berufsbildungswerk St. Franziskus Abensberg Regensburger Str. 60 93326 Abensberg www.bbw-abensberg.de	Berufsbildungswerk Augsburg Fritz-Wendel-Straße 4 86159 Augsburg www.bistum-augsburg.de
Berufsbildungswerk Dürrlauingen St. Nikolaus-Straße 6 89350 Dürrlauingen www.sankt-nikolaus.de	Berufsbildungswerk Hof Südtring 96 95032 Hof www.bbw-hof.de
Berufsbildungswerk München Musenbergstraße 30 81929 München www.bbw-muenchen.bezirk-oberbayern.de	Berufsbildungswerk im Integrationszentrum für Cerebralpareesen Garmischer Straße 241 81377 München www.spastiker-zentrum.de
Berufsbildungszentrum Nürnberg Pommernstraße 25 90451 Nürnberg www.bbw-nuernberg.de	Berufsbildungswerk Wichernhaus Rummelsberg Rummelsberg 74 90592 Schwarzenbruck www.bbw-rummelsberg.de
Berufsbildungswerk Waldwinkel Waldwinkler Straße 1 84544 Aschau www.bbw-waldwinkel.de	Berufsbildungswerk Würzburg Schottenanger 15 97082 Würzburg www.bbw-wuerzburg.de
Berufsbildungswerk St. Zeno Am Hirtenfeld 11 85614 Kirchseeon www.bbw-st-zeno-kirchseeon.de	

Quelle: Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

10.7 Berufsförderungswerke

Berufsförderungswerke sind außerbetriebliche Bildungseinrichtungen zur Fortbildung und Umschulung von behinderten Menschen, die in der Regel bereits berufstätig waren und sich wegen ihrer Behinderung beruflich neu orientieren müssen. Die Berufsförde-

rungswerke verfügen über Ausbildungsstätten, Internate mit Wohngruppen, verschiedene Fachdienste sowie Freizeiteinrichtungen.

In Bayern gibt es fünf Berufsförderungswerke mit über 2.800 Umschulungsplätzen.

Der Zugang zu den Berufsförderungswerken erfolgt über den zuständigen Rehabilitationsträger.

Das sind in der Regel die Rentenversicherungsträger oder die Bundesagentur für Arbeit, die Unfallversicherungsträger im Falle eines Arbeitsunfalls.

Berufsförderungswerk München Moosacher Straße 31 85614 Kirchseeon www.bfw-muenchen.de	Berufsförderungswerk Nürnberg Schleswiger Straße 101 90427 Nürnberg www.bfw-nuernberg.de
Berufsförderungswerk Würzburg Helen-Keller-Straße 5 97209 Veitshöchheim www.bfw-wuerzburg.de	Berufsförderungswerk Eckert Bayernstraße 20 93128 Regensburg www.eckert-schulen.de
Peters Bildungs GmbH Neisseweg 2 – 10 84478 Waldkraiburg www.bfz-peters.de	

Quelle: Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

10.8 Bestandsbewertung und –einschätzung

Die gesetzliche Beschäftigungspflicht für schwerbehinderte Menschen von 5% wird beim Landratsamt Erding mit 7 Prozent zum Stichtag 01.01.2011 übererfüllt.

Das Landratsamt Erding erfüllt mit dieser guten Beschäftigungsquote die Vorbildfunktion des öffentlichen Dienstes.

11. Wohnformen für Menschen mit körperlich und/oder geistiger Behinderung

Für Menschen mit Behinderung lassen sich grundsätzlich drei verschiedenen Wohnformen unterscheiden:

- Die Einzelwohnung, in der ein Mensch mit Behinderung alleine, mit seinem Partner (und ggf. seinen Kindern) oder seiner Herkunftsfamilie wohnt. Betreutes Wohnen in der Einzelwohnung findet statt, wenn ambulante Hilfen notwendig sind (z.B. Dienste), damit diese Form des Wohnens auf Dauer realisiert werden kann.

- Die Wohngemeinschaft, in der der behinderte Mensch zusammen mit anderen Menschen (mit und/oder ohne Behinderung) auf freiwilliger Basis wohnt. Betreutes Wohnen in der Wohngemeinschaft findet statt, wenn ambulante Hilfen notwendig sind, damit die Bewohnerinnen und Bewohner diese Wohnform dauerhaft verwirklichen können.
- Das Heim, in dem ein Mensch mit Behinderung in einer nicht frei bestimmten Gruppe zusammen mit anderen Menschen mit Behinderung wohnt. Wohnen im Heim bedeutet, dass ein Mensch mit Behinderung einer Gruppe (Wohngruppe als Organisationseinheit eines Heims und nicht als freiwillig gewählte Wohngemeinschaft) zugeteilt wird und in dieser lebt, seine Wohnkosten meist nicht selbst trägt (Pflegesatz), festes Personal zur Betreuung bereit steht und ein Träger den Betrieb dieses Heims sicherstellt.

11.1 Stationäre Einrichtungen im Landkreis

Im Landkreis Erding gibt es an fünf Standorten Wohn- bzw. Pflegeheime für Menschen mit Behinderungen.

Einrichtung	Ort	Zielgruppe	Platzangebot Insgesamt
Wohn- und Pflegeheim der Barmherzigen Brüder	Algasing 1 84405 Dorfen Tel. 08081/9 34 – 0 Fax: 08081/9 34 – 2 22 <u>Internet:</u> www.barmherzige-algasing.de	Geistig, körperlich und mehrfach behinderte, erwachsene Menschen; Menschen mit Morbus Huntington	232
Wohnheim der Lebenshilfe Erding e.V.	Freisinger Str. 50 85435 Erding Tel.: 08122/85 025 Fax: 08122/85 026	Erwachsene Menschen mit geistiger Behinderung 8 Plätze für Menschen mit Schwerstmehrfachbehinderung und 8 Plätze für Menschen mit starken Verhaltensauffälligkeiten und psychischer Behinderung sind in den 5 Wohngruppen integriert	38
Betreuungszentrum St. Wolfgang	Wernhardsberg 7 84427 St. Wolfgang Tel.: 08085/933 – 0 Fax: 08085/933 – 100 <u>Internet:</u> www.krohn-leitmannstetter.de	Chronisch psychisch kranke Erwachsene	100
Pichlmayr Wohn- und Pflegeheim, Haus B	Am Bürgerpark 1 – 3 84416 Taufkirchen/Vils Tel.: 08084/ 9350 Fax: 08084/ 935 209 <u>Internet:</u> www.pichlmayr.de	Chronisch psychisch kranke Erwachsene	40

Fendsbacher Hof im Einrichtungsverbund Betreuungszentrum Steinhöring	Fendsbach 1 85669 Pastetten Tel: 08124/908 – 0 Fax: 08124/908 – 36 Internet: www.evbz-steinhoering.de	Menschen mit vorwiegend geistiger Behinderung Zusätzlich Körper-, Sinnes- und psychische Behinderung	99
---	---	---	----

Quelle: Eigene Erhebungen

Bewohner in den Einrichtungen:

Einrichtung	Anzahl der Bewohner aus dem Landkreis Erding				Anzahl der Bewohner aus an- deren Landkreisen			
	2009	2011			2009	2011		
Wohn- und Pflegeheim der Barmherzigen Brüder, Algasing	15	27			217	205		
Fendsbacher Hof, Fendsbach	14	19			85	76		
Wohnheim der Lebenshilfe, Er- ding	35	35			3	3		
Betreuungszentrum St. Wolf- gang, Wernhardsberg	9	13			92	87		
Pichlmayr Wohn- u. Pflegeheim, Taufkirchen/Vils	35	29			5	11		
Insgesamt	108	123			402	382		

Altersstruktur/Geschlechterverteilung in den stationären Einrichtungen:

Nachfolgende Übersicht zeigt die Altersstruktur in den stationären Einrichtungen:

Einrichtung	Altersstruktur/Geschlechterverteilung													
	18 bis un- ter 25		25 bis un- ter 35		35 bis un- ter 45		45 bis un- ter 55		55 bis un- ter 65		65 bis un- ter 75		75 und äl- ter	
	M	W	M	W	M	W	M	W	M	W	M	W	M	W
Wohn- und Pflege- heim der Barmher- zigen Brüder, Alga- sing	13	7	8	3	27	8	35	17	43	14	31	7	18	1
Fendsbacher Hof, Fendsbach	3	2	11	4	8	0	5	9	11	4	17	10	11	0

Wohnheim der Lebenshilfe, Erding	0	1	4	1	6	8	4	5	5	4	0	0	0	0
Betreuungszentrum St. Wolfgang, Wernhardsberg	0	0	8	1	21	8	21	15	14	12	0	0	0	0
Pichlmayr Wohn- u. Pflegeheim, Taufkirchen/Vils	0	0	0	0	0	0	2	2	4	5	5	12	3	7

Quelle: Eigene Erhebungen

Die Einrichtungen haben für Menschen mit Behinderungen ein sehr differenziertes Angebot in den Bereichen Wohnen (Wohngruppen, Außenwohngruppen, betreutes Einzelwohnen), Arbeit (Werkstatt für Behinderte, Förderstätte) sowie Freizeit und Pflege.

Freizeitangebote

Einrichtung	Angebote
Wohn- und Pflegeheim Algasing	Urlaubsfahrten, Ausflüge, Sportgruppe, Rhythmikgruppe, Musikgruppe, Kegelabende, Basteln und Werken, Gaststättenbetrieb im Haus, Tanzfeste, Faschingsfeiern, Fußballspiele
Fendsbacher Hof	Herbstfest, Ausflüge, Theatergruppe, sonstige Feste und Feiern im Jahreskreis, Basteln, Werken, Kegeln, Reiten, Seniorengymnastik, Schwimmen, etc.
Wohnheim der Lebenshilfe Erding	Sommerfest, sonstige Feste und Feiern im Jahreskreis, Theatergruppe, Chor und Musikgruppe, Sportgruppe, Kegelabende, Disco, Urlaubsfahrten, Ausflüge
Betreuungszentrum Wernhardsberg	Sommerfest, Oster- Adventsbasar, Weihnachtsmarkt Tanzcafe, Gymnastik, Gesprächsgruppen, Theater-Konzertbesuche
Pichlmayr, Taufkirchen/Vils	Sommerfest, sonstige Feste und Feiern im Jahreskreis

Quelle: Eigene Erhebungen

11.2 Ambulant unterstütztes Wohnen für Menschen mit geistiger Behinderung im Landkreis

Das Ambulant Unterstützte Wohnen versteht sich als Wohnform für Erwachsene mit Behinderung, die zwar dauerhaft Begleitung und Betreuung benötigen, die aber in einer vollstationären Wohnform unterfordert wären und somit nicht den Grad ihrer Selbständigkeit entsprechend untergebracht und betreut wären.

Im Ambulant Unterstützten Wohnen für Erwachsene mit Behinderung leben Menschen mit Behinderung im Sinne von § 53 SGB XII, die vorübergehend, für längere Zeit oder

auf Dauer nicht zur selbständigen Lebensführung fähig sind oder für die eine Betreuung in einer stationären Wohnform nicht, noch nicht oder nicht mehr notwendig und gewollt ist.

Im Landkreis Erding gibt es an zwei Standorten Ambulant Unterstütztes Wohnen:

Einrichtung	Träger	Ort	Platzangebot
Ambulant Unterstütztes Wohnen	Lebenshilfe Erding e.V.	Münchener Str. 1 u. Beethovenstr. 24, 85435 Erding	8 Plätze
Ambulant Betreutes Wohnen	Barmherzige Brüder Südliches Schloßrondell 5 80638 München	Wohn- und Pflegeheim Algasing 1, 84405 Dorfen	5 Plätze

Quelle: Eigene Erhebungen

Altersstruktur/Geschlechterverteilung im Ambulant Unterstützten Wohnen:

Einrichtung	Altersstruktur/Geschlechterverteilung													
	18 bis unter 25		25 bis unter 35		35 bis unter 45		45 bis unter 55		55 bis unter 65		65 bis unter 75		75 und älter	
	M	W	M	W	M	W	M	W	M	W	M	W	M	W
Lebenshilfe Erding e.V.	-	2	1	1	2	-	-	1	-	-	-	-	-	-
Ambulant Betreutes Wohnen der Barmherzigen Brüder, Algasing	-	-	1	-	-	-	-	-	3	-	-	-	-	-

Quelle: Eigene Erhebungen

11.3 Bestandsbewertung und –einschätzung

Im stationären Bereich steht eine gute Versorgung zur Verfügung.

Bei den Umfragen nach den Wohnwünschen von Menschen mit Behinderung lässt sich ein eindeutiger Trend feststellen: Menschen mit Behinderung geben nicht-institutionellen Wohnformen den Vorzug, obwohl viele Befragte sich mehrere Wohnformen für sich vorstellen können.

Maßgeblichen Einfluss auf die Wohnwünsche haben Art, Schwere der Behinderung, das Alter, die soziale Eingliederung der Betroffenen sowie Umfang, Qualität und Kosten von Betreuungsangeboten.

Zuständigkeit:

Für Personen, die aufgrund einer Behinderung die Hilfe in einem Heim oder einer Einrichtung zur teilstationären Betreuung bedürfen, sind die Bezirke als überörtliche Sozialhilfeträger zuständig und kostentragungspflichtig.

Ab dem 01. Januar 2008 hat der Bezirk Oberbayern im Rahmen der Zuständigkeitsreform bei der Eingliederungshilfe auch die Bearbeitung ambulanter Wohnformen übernommen.

Beim ambulant betreuten Wohnen handelt es sich um ein ambulantes Angebot der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen gem. § 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII i.V.m. § 55 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX für folgenden Personenkreis

- Menschen mit geistiger Behinderung und/oder
- Menschen mit körperlicher Behinderung und/oder
- Menschen mit seelischer Behinderung,

die vorübergehend, auf längere Zeit oder auf Dauer zu einer selbständigen Lebensführung nicht in der Lage sind und in anderen Wohnformen oder durch andere ambulante Angebote nicht adäquat versorgt werden können.

Für Einrichtungen der Jugendhilfe ergibt sich die Zuständigkeit des Kreisjugendamtes. Auf die dortige Jugendhilfeplanung wird verwiesen.

12. Versorgung mit ambulanten Hilfs- und Pflegediensten

Von großer Bedeutung für ein selbständiges Leben von Menschen mit Behinderung ist die flächendeckende Versorgung mit ambulanten Hilfs- und Pflegediensten, wie Haushaltshilfe und Essensversorgung, sowie mit Nachbarschaftshilfen.

Auf diese Weise wird dem steigenden Bedürfnis von Menschen mit Behinderung nach Verbleib in der Familie, in der eigenen Wohnung oder einer Wohngemeinschaft zunehmend Rechnung getragen. Vielfach kann dadurch bei Ausfall oder Überalterung der Pflegeperson ein Heimaufenthalt vermieden werden.

12.1 Ambulante Versorgung im Landkreis

Im Landkreis Erding bieten derzeit folgende Dienste Pflege und Betreuung an (Stand: 19.04.2010)

Bayer. Rotes Kreuz Erding Mobiler Sozialer Hilfsdienst Wilhelm-Bachmair-Str. 2, 85435 Erding Tel.: 08122/97 62-0 Fax: 08122/97 62-14 e-mail: info@kverding.brk.de	Caritas Sozialstation Erding Kirchgasse 7 85435 Erding Tel.: 08122/95 594-0 Fax: 08122/95 594-55 e-mail: czedverwaltung@caritasmuenchen.de
CHRISTIANUM Dorfen Johannisplatz 11, 84405 Dorfen Tel.: 08081/95 94 44 Fax: 08081/95 94 43 24-Std.-Bereitschaft: 08081/95 94 44	CHRISTIANUM Erding Schlossallee 28 j, 85435 Erding Tel.: 08081/95 94 44 Fax: 08081/95 94 43 e-mail: christianum@t-online.de
Mobiler Pflege- und Hilfsdienst Städt. Alten- und Pflegeheim Marienstift Dorfen Ruprechtsberg 18, 84405 Dorfen Tel.: 08081/93 22-0 Fax: 08081/93 22-65 e-mail: info@marienstift-dorfen.de	Häusl. Alten- und Krankenpflege Frau Ruth Rose Aufkirchnerweg 24, 85445 Oberding Tel.: 08122/15978 Fax: 08122/94 37 25
Pflegedienst Erding GmbH Alte Römerstraße 152, 85435 Erding/Langengeisling Tel.: 08122/86 83 - 590 Fax: 08122/86 83 - 591	HUMANITAS Ambulante Krankenpflege Haager Str. 3, 85435 Erding Tel.: 08122/40 151 Fax: 08122/179 65 98 Mobil: 0172 27 84 387 e-mail: magdalinski@aol.com
Ambulante Krankenpflege Frau Silvia Wolf Rainbachstr. 16 83527 Haag Tel.: 08072/9 89 85 Fax: 08072/37 43 70	Romy`s Ambulante Pflege Frau Romy Meinhardt Hauptstr. 7, 85664 Hohenlinden Tel.: 08124/90 75 50 Fax: 08124/90 75 58 Mobil: 0171/87 83 485 e-mail: rmeinhardt88@aol-com
Ambulanter Pflegedienst Würdevolles Leben Erdinger Str. 24a, 85459 Berglern Tel.: 08762/72 47 33 Fax: 08762/72 47 33	Häuslicher Pflegeservice Herr Jürgen vom Hofe Am Marktplatz 4 84416 Taufkirchen/Vils Tel.: 08084/56 25 67 Fax: 08084/56 25 69

Häusliche Alten- und Krankenpflege**Frau Sibylla Haller-Sutjitra**

Hauptstraße 23
 85659 Forstern
 Tel.: 08124/90 74 54
 Fax: 08121/4 91 62
 e-mail: ambulanter.pflegedienst.haller@web.de

Am Fischergries 25
 85570 Markt Schwaben
 Tel.: 08121/4 91 61
 Fax: 08121/4 91 62

Holnburger Pflegedienst

Holnburg 1
 84435 Lengdorf
 Tel.: 08081/95 53 74 8
 Fax: 08081/95 66 87
 Handy: 0173/68 32 34 4
 e-mail: holnburgerpflegedienst@web.de

PROVIDUS

Eldering 44
 84439 Steinkirchen
 Tel.: 08084/257081
 Handy: 0160/97305542
 e-mail: providus.pflege@yahoo.de

Quelle: Eigene Erhebungen

Nachbarschaftshilfen im Landkreis Erding:

Nachbarschaftshilfen	Ansprechpartner/Kontakt
Nachbarschaftshilfe Berglern e.V.	c/o Andreas Hilden Tel.: 0172/13 13 13 5
Nachbarschaftshilfe Buch a. Buchrain/Pastetten	Frau Albertine Winkler Tel. 08124/ 1375 Frau Hannelore Möwes Tel. 08124/ 528148
Nachbarschaftshilfe Dorfen e.V.	Frau Hilde Mittermaier Tel.: 08081/2098 Herr Norbert Döring Tel.: 08081/3105
Nachbarschaftshilfe Erding e.V.	Frau Huber Tel.: 08122/99 04 10
Nachbarschaftshilfe des Pfarrverbandes Finsing – Gelting	Frau Elisabeth Fuß Tel.: 08121/80 74 0 Frau Josefine Huber Tel.: 08123/88 96 05
Nachbarschaftshilfe Fraunberg	Frau Hildegard Stöhr Tel.: 08762/2025

Nachbarschaftshilfe Forstern-Tading e.V.	Frau Helga Wilms Tel.: 08124/71 64
Verein f. Nachbarschaftshilfe und Haushaltshilfe e.V., Hohenpolding	Frau Gisela Käismaier Tel.: 08084/22 22 2
Nachbarschaftshilfe Isen-Lengdorf-Pemmering	<u>1. Vorstand</u> Frau Gerlinde Sigl Tel.: 08083/90 71 77 <u>Einsatzleitung Isen-Lengdorf:</u> Frau Patrizia Brambring Tel.: 08083/85 29 oder Mobil 0175/2 18 56 06 <u>Einsatzleitung Pemmering:</u> Frau Erika Huber Tel.: 08124/17 60
Nachbarschaftshilfe Moosinning-Eichenried e.V.	Frau Elfriede Kastenmaier Tel.: 08123/28 67
Arbeitskreis Senioren, Gemeinde Neuching	Frau Christine Gruner Tel.: 08123/43 26 Herr Otto Neumayr sen. Tel.: 08123/88 93 60
Nachbarschaftshilfe Oberding/Eitting e.V., Sitz Niederding	Frau Angelika Hiesgen Tel.: 08122/96 39 72 Frau Liliana Gazzo Tel.: 08122/22 75 98 9 <u>Einsatzleitung:</u> Frau Annette Niklaus Frau Conny und Herr Oskar Auer Tel.: 0162/25 40 08 7
Nachbarschaftshilfe Pastetten	Frau Albertine Winkler Tel.: 08124/13 75 Frau Hannelore Möwes Tel.: 08124/52 81 48
Nachbarschaftshilfe St. Wolfgang e.V. „Miteinander – Füreinander“	Frau Anne Karl-Rott Tel.: 08085/436
Nachbarschaftshilfe Moosen e.V.	Frau Anita Lechner Tel.: 08084/73 78 Frau Mayer Tel.: 08742/83 41

Nachbarschaftshilfe Walpertskirchen	Frau Rita Reichwein Tel.: 08122/20 87 5
Nachbarschaftshilfe Wörth	Herr Gerhard Frühe Tel.: 08123/82 19

Quelle: Eigene Erhebungen

12.2 Bestandsbewertung und -einschätzung

Im ambulanten Betreuungsbereich kann im Landkreis Erding auf ein vielfältiges Angebot zurückgegriffen werden.

13. Wohnungen für Menschen mit Behinderung

Die Notwendigkeit, den Bestand an barrierefreien oder rollstuhlgerechten Wohnungen für Menschen mit Behinderung in einem entsprechenden Wohnumfeld zu vergrößern, ist allgemein anerkannt. Über einen den eigenen, grundlegenden Bedürfnissen entsprechenden Wohnraum verfügen zu können, ist ein wesentliches Element und eine unabdingbare Voraussetzung für ein selbst bestimmtes und selbständiges Leben. Dies gilt insbesondere für Menschen mit Körperbehinderung, da diese trotz ihrer Behinderung in der Regel in der Lage sind, über ihr Leben selbst zu bestimmen und es entsprechend zu gestalten.

Die Wohnprobleme der sehr schwer behinderten Menschen löst auf Dauer nur eine behindertenberechte Wohnung durch Beachtung weitergehender Planungsnormen.

Diese Normen sind in der DIN 18 025, Teil 1 (Barrierefreie Wohnungen – Wohnungen für Rollstuhlbenutzer), und in der DIN 18 025, Teil 2 (Barrierefreie Wohnungen) festgelegt.

Die am 01.08.2003 aufgrund des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in Kraft getretene Änderung der Bayerischen Bauordnung schreibt im Grundsatz vor, dass

- in Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei erreichbar sowie verschiedene Räume darin mit dem Rollstuhl zugänglich und
- in öffentlich zugänglichen Gebäuden und Einrichtungen die dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teile für Menschen mit Behinderung, alte Menschen und Personen mit Kleinkindern barrierefrei erreichbar und ohne fremde Hilfe zweckentsprechend nutzbar

sein müssen.

13.1 Barrierefreie Wohnungen im Landkreis

In allen Landkreisgemeinden wurde eine schriftliche Erhebung durchgeführt, um Kenntnis über barrierefreie bzw. behindertenfreundliche Wohnungen zu erfassen.

Nachfolgende Tabelle zeigt die Ergebnisse der Umfrage:

Barrierefreie bzw. behindertenfreundliche Wohnungen im Landkreis Erding

Ort	Wohnungen	Träger	Sonstiges
Erding	Görrestrasse 2,4,12,14	Baugenossenschaft Erding eG	Öffentlich geförderte Wohnungen
Erding	Fred-Hartmann-Weg 26,30,32	Baugenossenschaft Erding eG	Öffentlich geförderte Wohnungen
Erding	Fred-Hartmann-Weg 28	Baugenossenschaft Erding eG	freifinanzierte Wohnungen
Erding	Beethovenstraße24	Baugenossenschaft Erding eG	27 behindertenfreundliche Wohnungen
Erding	Sportfeldstr. 2,4,6 u. 8 im EG	Städtische Wohnungen	barrierefrei
Erding	Karlsbaderstr. 115 – 125 im EG	Wohnungsbaugesellschaft des Landkreises	barrierefrei
Erding	Franzensbaderstr. 2 Liegnitzerstr. 61	Oberbayer. Heimstätte	barrierefrei
Dorfen	Ruprechtsberg Senioren-Service-Center „Bergresidenz“	Privat	18 barrierefreie bzw. rollstuhlgerechte Wohneinheiten unterschiedlicher Größe
Taufkirchen/Vils	Senioren-Service-Zentrum „Am Bürgerpark“	Privat	8 Eigentumswohnungen unterschiedlicher Größen

Quelle: Eigene Erhebungen

3.2 Wohnberatung/Wohnraumanpassung

Unterstützung, die eigene Wohnung den individuellen Bedürfnissen anzupassen, können Wohnberatungsstellen, die Pflegekassen und die Bayerische Architektenkammer anbieten.

Die Caritas-Sozialstation, Kirchgasse 7, 85435 Erding, Tel. 08122/95594-0, bietet unter anderem Informationen zur Wohnraumanpassung an.

Die Bayerische Architektenkammer hat in München eine Beratungsstelle für behindertengerechtes bzw. barrierefreies Planen und Bauen eingerichtet.
Die Beratungsstelle befindet sich in München, Nymphenburger Straße 171 im Neuhäuser Trafo ASZ, Erdgeschoß.

Diese Stelle bietet allen am Bau Beteiligten - Bauherren, Architekten, Verwaltungen, Sonderfachleuten und den Nutzern selbst - eine fachübergreifende Beratung an, welche die Probleme behinderter und älterer Mensch betrifft.
Neben der fachlichen Beratung wird auch eine begleitende Sozialberatung angeboten. Hier werden u.a. finanzielle Fördermöglichkeiten behandelt.

Für die Beratung werden keine Gebühren erhoben.

Ansprechpartner:
Beratungsstelle Barrierefreies Bauen
Frau Marianne Bendl
Postfach 190 165
80601 München
Tel. 089/13 98 80 – 31
Fax: 089/ 13 98 80 –33
e-mail: barrierefrei@byak.de

Gebührenfreie Auskunft unter:
Tel. 089/3 61 71 90 (Frau Lehn)
Tel. 089/88 91 96 64 (Herr Berger)

Auch die „Wohnfibel für Behinderte“ – Finanzhilfen- des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit, Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit, Winzererstr. 9., 80797 München bietet umfassende Informationen für Menschen mit Behinderung zur Bildung von Wohneigentum und zur behindertenfreundlichen und behindertengerechten Gestaltung eigenen Wohnraums.

13.3 Fördermöglichkeiten für das Bauen und Wohnen für Menschen mit Behinderungen

Es bestehen Fördermöglichkeiten

- bei der laufenden Eigennutzung eines Wohnraums
- bei der Schaffung von barrierefreiem Wohnraum wie Neubau, Anbau, Erweiterungsbau, Kauf
- beim Umbau und der Verbesserung von Wohnraum wegen behinderungsbedingter Bedürfnisse
- beim Umzug in eine barrierefreie oder erheblich näher am Arbeitsplatz gelegene Wohnung

13.4 Leistungsträger für das Bauen und Wohnen für Menschen mit Behinderungen

- Landesversicherungsanstalten (LVA), Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA), Bundesknappschaft, Bahnversicherungsanstalt und Seekasse als Träger der gesetzlichen Rentenversicherung
- Berufsgenossenschaften als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung
- Bundesanstalt für Arbeit (Landesarbeitsämter, Arbeitsämter) als Rehabilitationsträger für Aufgaben nach dem Arbeitsförderungsgesetz
- Pflegekassen als Träger der sozialen und privaten Pflegeversicherung
- Integrationsämter für Aufgaben der nachgehenden Hilfe im Arbeitsleben nach dem Schwerbehindertengesetz und als Träger der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz
- Kreisverwaltungsbehörden (Landratsämter, kreisfreie Städte) als Bewilligungsstellen für die Förderung von Wohnungseigentum aus Mitteln des Sozialen Wohnungsbaus nach den Wohnungsbauförderungsbestimmungen
- Städte/Gemeinden (Amt für Wohnungswesen) als Bewilligungsstelle für Wohngeld (Mietzuschuss/Lastenzuschuss) nach dem Wohngeldgesetz
- Bayerisches Landesamt für Versorgung und Familienförderung, Ämter für Versorgung und Familienförderung als Träger des Rechts der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden (Gewährung von Rentenkapitalisierung nach dem Rentenkapitalisierungsgesetz)
- Bezirk, Landkreise, kreisfreie Städte als Träger der Sozialhilfe (Eingliederungshilfe) nach dem SGB XII und als Träger der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz

13.5 Bedarfseinschätzung und – bewertung

Konkrete Nachfragen nach barrierefreien bzw. behindertengerecht errichteten Wohnungen sind laut Angaben der Gemeinden eher selten.

Grundsätzlich gilt allgemein die Forderung, dass ein differenziertes Wohnangebot für Menschen mit Behinderungen zur individuellen Verfügung stehen sollte, um die Lebenssituation für diese Personengruppe zu verbessern.

14. Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft

14.1 Mobilität

Die Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gemeinschaft wird in vielen Fällen durch die Behinderung erschwert, teilweise auch unmöglich gemacht. Dies betrifft insbesondere körper- und sinnesbehinderte Menschen, aber auch Menschen mit einer geistigen Behinderung. Diese haben Orientierungs- und Verständigungsprobleme und sind deshalb auf entsprechende Hilfen angewiesen.

Leistungen zur Beförderung mit dem Fahrdienst für schwer behinderte Menschen sind eine Eingliederungshilfe für behinderte Menschen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft gemäß § 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII i.V.m. §§ 55, 58 SGB IX.

Zielsetzung dieser Hilfe ist es, schwer behinderten Menschen, die in Folge ihrer Behinderung den öffentlichen Nahverkehr nicht oder nur sehr eingeschränkt benutzen können, die Teilname am Gemeinschaftsleben zu ermöglichen bzw. zu erleichtern.

Hierunter fallen insbesondere:

- Hilfen zur Förderung der Begegnung und des Umgangs mit anderen Menschen
- Hilfen zum Besuch von Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Geselligkeit, Unterhaltung oder kulturellen Zwecken dienen

Mit der Zuständigkeitsreform der Sozialhilfe in Bayern zum 01.01.2008 wurden alle Leistungen der Eingliederungshilfe für den ambulanten, teilstationären und stationären Bereich für Menschen mit Behinderung bei den überörtlichen Sozialhilfeträgern gebündelt.

Der Bezirk Oberbayern hat ab dem 01.01.2009 auch die Leistungen zur Mobilitätshilfe übernommen.

Ab dem 01.01.2009 zahlt der Bezirk Oberbayern eine monatliche Geldpauschale in Höhe des so genannten Sockelbetrages (derzeit 80,00 EURO) zur Teilnahme am Fahrdienst für schwer behinderte Menschen. Dieser entspricht dem Grundbedarf der Nutzung des Fahrdienstes für schwer behinderte Menschen im Zuständigkeitsbereich des Bezirks Oberbayern.

Wird individuell ein über den Sockelbetrag hinausgehender Bedarf angemeldet, ist eine bedarfsangepasste Erhöhung des monatlichen Bewilligungsbetrags bis zur Erreichung des monatlich möglichen Maximalbetrags (150,00€ bzw. 225€) möglich, sofern die sozialhilferechtlichen Voraussetzungen erfüllt werden.

Der Maximalbetrag stellt hierbei das Höchstmaß sozialhilferechtlich notwendiger Versorgung zur Teilnahme am Fahrdienst sicher.

Mit dieser Fahrkostenpauschale erhält der berechtigte Personenkreis zukünftig die Möglichkeit, sich selbständig einen Fahrdienstanbieter auszuwählen.

Die Lebensqualität vieler Menschen mit Behinderung hängt unter anderem auch davon ab, ob und wie bei baulichen Anlagen und solchen des Verkehrs ihre Belange im Bereich der Mobilität berücksichtigt werden.

Hierbei kann es sich um folgende Maßnahmen handeln

- Erleichterung der Fortbewegung, z.B. durch abgesenkte Bordsteine, schwellenlose Zugänge, ausreichend breite Gehwege, behindertengerechte öffentliche Verkehrsmittel (Einsatz von Niederflurbussen)
- Gestaltung von baulichen Anlagen, die den Erfordernissen von Menschen mit Mobilitätsbehinderung entsprechen, z.B. behindertengerechte Toiletten oder Telefonzellen, Vermeidung schwergängiger Eingangstüren,
- Gestaltung von Haltestellen und Bahnhöfen nach DIN 18024
- Orientierungshilfen für Menschen mit Sinnesbehinderung, z.B. akustische Verkehrsampeln, abtastbare Stadt- und Fahrpläne
- Orientierungshilfen für Menschen mit einer geistigen Behinderung, z.B. farbig gestaltete Führungshilfen oder Symbole

14.2 Freizeit- und Begegnungsangebote/Selbsthilfegruppen

Im Rahmen der sozialen Eingliederung von Menschen mit Behinderung sind geeignete Freizeit- und Begegnungsangebote sehr wichtig. Das gezielte Einbeziehen nicht behinderter Menschen in diese Angebote trägt dazu bei, Unsicherheiten und Vorurteile zwischen Menschen mit und ohne Behinderung abzubauen.

Im Landkreis Erding bestehen für behinderte und nicht behinderte Menschen derzeit fünf Freizeitclubs, in denen durch die gemeinsame Freizeitgestaltung Integrationshilfe betrieben wird:

- Freizeitclub Lebenshilfe Erding
- Freizeitclub Werkstätte für behinderte Menschen (WfbM) Erding
- Freizeitclub Katholisches Bildungswerk Dorfen
- Freizeitclub Taufkirchen
- Freizeitclub Wartenberg

Organisatorisch und fachlich betreut werden diese Freizeitclubs durch die Nachbarschaftshilfe Erding, Am Mühlgraben 5, 85435 Erding.

Telefon: 08122/99 04 - 10

Fax 08122/99 04 - 33

e-Mail: NBH.ED@t-online.de

nur Mittwoch von 9.00 – 12.00 Uhr (Frau Bachl)

Die Freizeitclubs treffen sich im 14-tägigen Rhythmus.
Schwerpunkte der Freizeitgruppen sind

- Kontakte zur Umwelt herstellen
- Abbau von Vorurteilen und Intensivierung von partnerschaftlichen Begegnungen mit Menschen mit Behinderung und nicht behinderten Menschen

- Ein Stück Loslösung von Elternhaus
- Entlastung der Eltern
- Eingliederung in das soziale Gefüge
- Zur Teilnahme an Dorf- und Stadtteilstesten und Tanzveranstaltungen anregen

Neu hinzugekommen ist der Samstagsclub.

Dieser offene Treffpunkt für behinderte Jugendliche im Alter von 10 bis 18 Jahren findet jeweils am 3. Samstag im Monat von 9.00 – 17.00 Uhr in den Räumen der Nachbarschaftshilfe Erding statt.

Die Betreuung erfolgt durch eine Heilerzieherin und einen geschulten Helfer, bei Bedarf unterstützt von ehrenamtlichen Mitarbeitern.

Ziel dieser Einrichtung ist die Entlastung der betreuenden Angehörigen und für die Jugendlichen eine abwechslungsreiche Freizeitgestaltung.

Neu ist in Erding ab dem 01. Oktober 2010 die Kontaktstelle für Menschen mit Behinderung des Caritas Zentrums Erding.

Die Räume befinden sich in Erding, Landshuter Straße 37.

Das Angebot reicht über den Donnerstagsclub, Clubfreizeiten, Ferienbetreuung, Beratung, Schulbegleitung und familienentlastender Dienst.

Kontakt:

Frau Tanja Sachs
Diplom-Sozialpädagogin (FH)
Caritas-Zentrum Erding
Kontaktstelle für Menschen mit Behinderung
Landshuter Str. 37
85435 Erding

Tel.: 08122/18 73 606

Fax: 08122/18 72 235

E-Mail: tanja.sachs@caritasmuenchen.de

www.caritas-Erding.de

Neben den Freizeitclubs und der Kontaktstelle der Caritas stellen Selbsthilfegruppen vor Ort und die selbsthilfeorientierten Verbände eine wichtige Hilfe für Menschen mit Behinderung dar.

Sie beraten betroffene Menschen bei den verschiedensten Problemen und Fragestellungen und bieten Möglichkeiten des Austausches und der Begegnung.

Die Bedeutung der Selbsthilfe von Menschen mit Behinderung sowie von Eltern und Angehörigen in Ergänzung zu professioneller Fremdhilfe ist von großer Bedeutung. Dass Menschen sich selbst oder gegenseitig helfen und sich in ihrer besonderen Situation stärken, ist Ziel der Selbsthilfe.

Nachfolgende Tabelle bietet eine Übersicht über Selbsthilfegruppen, Vereine sowie Begegnungsangebote

Selbsthilfegruppe/Verein	Anschrift
Caritas-Beratungsstelle für psychische Gesundheit	Münchener Str. 44 85435 Erding 08122/99977-0
Selbsthilfegruppe von Demenz und Alzheimer-Angehörigen Nachbarschaftshilfe Erding	Am Mühlgraben 5 85435 Erding Tel.: 08122/9904-0
Caritas-Zentrum-Erding Sozialstation	Kirchgasse 7 85435 Erding Tel. 08122/95594-0 Fax: 08122/95594-55
Förderverein der St. Nikolaus-Schule und Heilpädagogischer Tagesstätte Erding e.V.	Wilhelm-Bachmair-Str. 5 85435 Erding Tel. 08122/1616
Förderverein der Katharina-Fischer-Schule Sonderpädagogisches Förderzentrum	Wilhelm-Bachmair-Straße 7 85435 Erding Tel.: 08122/22 70 70
Gehörlose Erding 1972 e.V. 1. Vorsitzende: Frau Sigrid Gast	Am Schmutterwald 26 86663 Asbach-Bäumenheim Fax: 0906/99 268
Kath. Gehörlosengemeinschaft St. Josef 1. Vorsitzende: Frau Margarethe Spangenberg	Ottering 17 84416 Inning am Holz Fax: 08084/2428
Montessori-Verein Landkreis Erding e.V. Geschäftsstelle Geschäftsführerin: Frau Brigitte Fengler-Mensal	Pfarrer-Mittermair-Str. 75 85445 Aufkirchen Tel. 08122/90 34 27
Selbsthilfegruppe für Epilepsikranke und deren Angehörige, Geschäftsstelle Herr Stefan Draxler	CARITAS Erding Beratungsstelle f. psychische Gesundheit Münchenerstr. 44/1 85435 Erding Tel.: 08122/92747 oder 08122/14149
Selbsthilfegruppe Multiple Sklerose Bayern e.V. Erding 1. Vorsitzende: Frau Dietlind Stobbe	Brunnenweg 6 85435 Erding Tel.: 08122/3690

Selbsthilfegruppe Senioren helfen Senioren 1. Vorsitzender Herr Siegfried Draxler	Forellenweg 8 85435 Erding Tel: 08122/15069
Selbsthilfegruppe krebskranker Frauen 1.Vorsitzende: Frau Gisela Crispino	Johann-Sebastian-Bach-Str. 31 85435 Erding Tel.: 08122/48507
Sozialverband Deutschland Ortsverband Erding ,Geschäftsstelle 1. Vorsitzender: Herr Willi Scheib	Friedrichstr. 26 (Eingang Riverastraße) 85435 Erding Tel: 08122/93010 Fax: 08122/902361 www.sozialverband.de sovd.erding@t-online.de
VdK Sozialverband Bayern Ortsverband Erding 1. Vorsitzender: Herr Rudolf Zweck Kreisverband Erding 1. Vorsitzender: Herr Rudolf Ways	Färbergasse 13 85435 Erding Tel.: 08122/892552 www.vdk.de/kv-erding KV-Erding@VDK.de
Deutsche Parkinson Vereinigung e.V. Regionalgruppe Erding/Freising 1. Vorsitzende: Frau Marianne Dietl	Obergeislbach 1 84435 Lengdorf
Deutsche Rheumaliga Landesverband Bayern e.V. Arbeitsgemeinschaft Erding 1. Vorsitzende: Frau Paulina Gebhardt	Bahnhofstr. 13 85435 Erding Tel. 08122/55 87 82
BVSG-Behinderten-/Versehrtensportgruppe Haag/Dorfen/St. Wolfgang Herr Dieter Pfanzelt	Lena-Christ-Weg 26 84405 Dorfen Tel. 08081/2328
Arbeiterwohlfahrt Dorfen Herr Walter Solinger	Jahnstraße 5a/Rückgebäude 84405 Dorfen Tel. 08081/2267
VdK Ortsverein Dorfen Herr Karl Nagl 08081/938574	Ludwig-Anzengruber-Str. 15 84405 Dorfen

Quelle: Eigene Erhebungen

Selbsthilfegruppen werden über die Richtlinie zur Förderung von Selbsthilfegruppen für Menschen mit Behinderung oder chronischer Krankheit vom Freistaat Bayern direkt finanziell unterstützt.

Die Förderrichtlinie und die Antragsformulare können beim Zentrum Bayern Familie und Soziales heruntergeladen werden, das das Förderverfahren durchführt.

14.3 Offene Behindertenarbeit

Zur Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gemeinschaft gehört auch eine sinnvolle Gestaltung der Freizeit, die Möglichkeit, Kontakte zu knüpfen und Neues kennen zu lernen.

Hierzu bedarf es ggf. spezieller Angebote und besonderer Unterstützung, damit Menschen mit Behinderung, möglichst zusammen mit Nichtbehinderten, Gemeinschaft erleben.

Die Dienste der Offenen Behindertenarbeit bieten insbesondere Beratung, Begleitung und betreute Freizeitmaßnahmen an.

Träger dieser Dienste sind die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Bayern, deren Mitgliedsorganisationen oder die Landesbehindertenverbände.

Zielgruppe der regionalen Dienste, die meist auf der Ebene eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt tätig sind, sind körperlich und geistig behinderte und chronisch kranke Menschen aller Behinderungsarten und alle Altersstufen.

Das Angebotsspektrum der Dienste umfasst Informationen und Beratung zu allen Fragen (Schwerpunkte) des täglichen Lebens und Vermittlung von Hilfen, vor allem

- psychosoziale Beratung und Betreuung der behinderten bzw. chronisch kranken Menschen und deren Familien
- Pflege und Betreuung – nur außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Pflegeversicherung-
- familienentlastende Dienste
- Organisation und Durchführung von Freizeit- und Begegnungsmaßnahmen
- Schulungsmaßnahmen für Menschen mit Behinderung und ihre Familien
- Öffentlichkeitsarbeit, Gemeinwesenarbeit

Für spezielle Behindertengruppen, wie z.B. Gehörlose, Blinde, MS-Kranke etc., gibt es Spezialdienste auf der Ebene der Regierungsbezirke, so genannte überregionale Dienste der Offenen Behindertenarbeit.

Derzeit gibt es überregionale Dienste für:

- Blinde
- Gehörlose
- Aphasiker
- Autisten
- MS-Kranke
- Krebskranke
- Muskelkranke
- Rheumakranke
- Schädel-Hirn-Verletzte
- Epilepsiekranken
- Mukoviszidosekranken

Überregional zuständige Dienste:

Überregionaler Dienst der offenen Behindertenarbeit mit dem Schwerpunkt der fachlichen Betreuung ehrenamtlicher Helfer Bildungs- und Erholungsstätte Langau e.V. Langau 1 86989 Steingaden/OB Tel.: 08862/91 02-0 Fax: 08862/ 91 02-28 Z: Bayern	Überregionaler Dienst für Oberbayern Verein zur Familiennachsorge für schwerst-, chronisch- und krebserkrankte Kinder ELISA e.V. Bahnhofstr. 103 b 86633 Neuburg/Donau Tel.: 08431/64 74 72 Fax: 08431/64 21 24 www.elisa-familiennachsorge.de Z: Oberbayern
Ambulanter Dienst für Rheumakranke (fachl. Betreuung ehrenamtlicher Helfer) Deutsche Rheuma-Liga Landesverband Bayern e.V. Fürstenrieder Straße 90 80686 München Tel.: 089/54 61 48 90 Fax: 089/ 54 61 48 95 Z: Bayern	Ambulante Beratungs- und Betreuungsstelle für Epilepsieerkrankte und ihre Angehörige Innere Mission München Diakonie in München und Oberbayern e.V. Epilepsieberatung Oberanger 43 80331 München Tel.: 089/54 80 65 75 Fax: 089/54 80 65 79 epilepsieberatung@im-muenchen.de www.epilepsieberatung-muenchen.de Z: Oberbayern
Überregionaler Fachdienst in Bayern zur Verbesserung der Teilhabe taubblinder Menschen am Leben in der Gesellschaft Fachdienst ITM Schwanthalerstr. 76 Rgb. 80336 München Tel.: 089/55 19 66-82, -83 Fax: 089/55 19 66-84 info@fachdienst-itm.de www.fachdienst-itm.de Z: Bayern	Ambulanter sozialpädagogischer Betreuungs- und Reha-Dienst für MS-Betroffene und deren Angehörige Deutsche MS Gesellschaft Landesverband Bayern e.V. Aventinstraße 16 83022 Rosenheim Tel.: 08031/ 6 94 22 Fax: 08031/ 26 83 07 Z: Oberbayern
Kontakt- und Beratungsstelle für Menschen mit Autismus und deren Angehörige sowie für Fachleute Autismus Kompetenzzentrum Oberbayern gGmbH Eisenacher Straße 10 (Eingang Wartburgplatz) 80804 München Tel.: 089/45 22 58 78-0 Fax: 089/45 22 587-19 info@autkom-obb.de www.autkom-obb.de Z: Oberbayern	Ambulanter Sozial- und Reha-Dienst für Blinde und hochgradig Sehbehinderte Bayerischer Blinden- und Sehbehindertenbund e.V. Bezirksgruppe Oberbayern-München Arnulfstraße 22 80335 München Tel.: 089/ 5 59 88 111 Fax: 809/55 98 9148 www.bbsb.org/bbsb/bezirksgruppen/oberbayern-muenchen.php Z: westliches Oberbayern
Ambulante Beratung und Betreuung für Muskelkranke Dienst für Muskelkranke Neuromuskuläres Zentrum Bayern Süd Friedrich-Baur-Institut bei der Medizinischen und Neurologischen Klinik Klinikum der Innenstadt der Universität Ziemssenstraße 1 80336 München Tel.: 089/ 51 60 74 11 Z: Niederbayern, Oberbayern, Schwaben	Ambulanter Sozial- und Rehadienst für Blinde und hochgradig Sehbehinderte Bayerischer Blinden- und Sehbehindertenbund e.V. Bezirksgruppe Oberbayern- Rosenheim Innstraße 43 83022 Rosenheim Tel.: 08031/ 3 25 55 Fax: 08031/ 3 26 88 www.bbsb.org Z: Östliches Oberbayern

Sozialberatung und –betreuung für Hörgeschädigte BLWG e.V. Beratungsstelle für Hör- und Sprachgeschädigte Oberbayern Haydnstraße 12 80336 München Tel.: 089/ 54 42 61 30 Fax: 089/ 54 42 61 31 Beratung.obb@blwg.de www.blwg.de Z: Oberbayern	Zentrum für ambulante und mobile Rehabilitation bei erworbenen Hirnschädigungen ZAMOR e.V. Krumenauerstraße 44 85049 Ingolstadt Tel.: 0841/4 61 01 Fax: 0841/ 4 61 08 Z: Stadt Ingolstadt u. Lkrs. Dachau, Eichstätt, Erding, Freising, Neuburg-Schrobenhausen, Pfaffenhofen
Psychosoziale Krebsberatungs- und- betreuungsstelle Bayerische Krebsgesellschaft e.V. Beratungsstelle Nymphenburger Str. 21 A 80335 München Tel.: 089/54 88 400 Fax: 089/54 88 4040 Z: Oberbayern	Ambulanter Sozialdienst für Hörgeschädigte beim Gehörlosen-Zentrum Oberföhring Gehörlosenverband München und Umland e.V. Lohengrinstr. 11 81925 München Tel.:089/99 26 98-0 BildTel.: 089/99 26 98-13 Fax: 089/99 26 98-11 www.glvmu.de Z: Stadt u. Lkr. München mit umliegenden Landkreisen

Quelle: Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

14.4 Offene Behindertenarbeit im Landkreis

Die Arbeiterwohlfahrt Ebersberg e.V. (AWO) begann am 01.03.1995 mit der Offenen Behindertenarbeit im Landkreis Erding.
 Dieses Angebot wurde nun durch die Vernetzung des Caritas Zentrums Erding mit der AWO ausgebaut.

AWO Ebersberg
 Offene Behindertenarbeit
 In den Landkreisen Ebersberg und Erding
 Herzog-Ludwig-Str. 20
 85570 Markt Schwaben
 Tel.: 08121/9334-41
 Fax: 08121/9334-50
www.awo-kv-ebe.de
oba@awo-kv-ebe.de

Leitung und Ansprechpartner:

Herr Gerhard Schönauer,

Bürozeiten: Montag bis Freitag von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr und nach Vereinbarung

Ab 01. Oktober 2010 neu in Erding:

Caritas – Kontaktstelle für Menschen mit Behinderung
Landshuter Str. 37
85435 Erding
Tel.: 08122/18 73 606
Fax: 08122/18 72 235
www.caritas-erding.de

Leitung und Ansprechpartner:

Herr Thilo Wimmer
thilo.wimmer@caritasmuenchen.de

Frau Tanja Sachs
tanja.sachs@caritasmuenchen.de

14.5 Bedarfseinschätzung und –bewertung

Im Bereich Freizeit, Begegnung und Offener Behindertenarbeit können die Bewohner des Landkreises auf ein vielfältiges Angebot von Freizeitclubs, Nachbarschaftshilfen, Selbsthilfegruppen und Betreuungsangeboten speziell für Menschen mit Behinderung zurückgreifen.

Zuständigkeit:

Mit der Zuständigkeitsreform der Sozialhilfe in Bayern zum 01.01.2008 wurden alle Leistungen der Eingliederungshilfe für den ambulanten, teilstationären und stationären Bereich für Menschen mit Behinderung bei den überörtlichen Sozialhilfeträgern gebündelt.

Der Bezirk Oberbayern fördert auch hier die Dienste der regionalen Offenen Behindertenarbeit.

15. Auskunft- und Beratungsangebote

15.1 Auskunft- und Beratungsangebote im Landkreis

In Fragen der Eingliederungshilfe oder sonstiger sozialer und gesundheitlicher Probleme für Menschen mit Behinderung gibt es im Landkreis ein Netz von Beratungsstellen mit einem großen und differenzierten Beratungsangebot.

Folgende Einrichtungen sind hier zu nennen:

- Selbsthilfegruppen
- Vereine
- Nachbarschaftshilfen
- VdK-Ortsverbände
- Ortsgruppen der Wohlfahrtsverbände
- Caritas-Zentrum
- Landratsamt Erding, Sachgebiet für Senioren, Behinderte und Soziales
- Gesundheitsamt
- AOK Erding - Servicestelle für Rehabilitation -
- Gemeinden/Stadtverwaltungen

Von dort erfolgt auch die Weitervermittlung an andere in Frage kommende Beratungsstellen oder Einrichtungen.

Seit 1999 gib es im Landratsamt Erding ein eigenes Sachgebiet für Senioren, Behinderte und Soziales.

Es umfasst folgende Aufgaben:

- Alten- und behindertenspezifische Beratung
- Betreuung und Heimaufsicht
- Hilfen zur Sicherung des Lebensunterhalts/Grundsicherung
- Sozialhilfe
- Staatliches Versicherungsamt
- Schuldnerberatung

Sachgebiet für Senioren, Behinderte und Soziales

Alois-Schießl-Platz 8

85435 Erding

Telefon: 08122/58 - 1195

Fax: 08122/58 – 1339

e-mail: senioren@lra-ed.de

Sprechzeiten: Mo. – Fr.: 7.30 – 12.00 Uhr
Do: 14.00 – 17.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Mit der Schaffung dieses Sachgebietes wurde auch ein Service-Telefon eingerichtet, um Fragen rund um das Alter oder bei Behinderung abzuklären.

Service-Telefon: **08122/58 – 1310**

15.2 Bestandsbewertung und –einschätzung

Im Landkreis Erding leisten viele Einrichtungen und Behörden Beratungsarbeit mit hohem Spezialisierungsgrad sowie für allgemeine soziale Belange der Menschen mit Behinderung.

16. Beauftragter für die Belange von Menschen mit Behinderung

Durch die Bestellung der Landesbehindertenbeauftragten unterstreicht die Bayerische Staatsregierung die Bedeutung der Behindertenpolitik.

Seit Januar 2009 ist Frau Irmgard Badura die neue Behindertenbeauftragte der Bayerischen Staatsregierung. Sie löste die bisherige Behindertenbeauftragte Frau Anita Knocher ab.

Der neu berufene Integrationsbeauftragte ist Herr Martin Neumeyer.

Die Geschäftsstellen der Behinderten- und Integrationsbeauftragten sind dem Sozialministerium zugeordnet.

Die Behindertenbeauftragte der
Bayerischen Staatsregierung

Winzererstraße 9

80797 München

Telefon: 089/12 61-27 99

Telefax: 089/12 61-24 53

E-Mail: Behindertenbeauftragte@stmas.bayern.de

Internet: <http://www.behindertenbeauftragte.bayern.de>

Das Amt des Beauftragten der Bayerischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung ist im Bayerischen Gesetz zur Gleichstellung, Integration und Teilhabe von Menschen mit Behinderung (BayBGG) erstmals gesetzlich verankert.

Zur Verwirklichung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung sollen die Bezirke, die Landkreise und die kreisfreien Gemeinden eine Persönlichkeit zur Beratung in Fragen der Behindertenpolitik (Beauftragter für die Belange von Menschen mit Behinderung) bestellen (Art. 18 BayBGG).

Dadurch soll nicht nur eine verstärkte Einbindung der Betroffenen erreicht, sondern auch eine Instanz zur Wahrnehmung behindertenspezifischer Interessen geschaffen werden.

16.1 Beauftragter für die Belange von Menschen mit Behinderung bei den Städten/Gemeinden im Landkreis

Im Bereich des Landkreises gibt es im einzelnen folgende Behindertenbeauftragte bzw. –referenten:

Stadt Dorfen:

Michael Oberhofer
Referent Familie – Soziales – Schulen
Algasinger Weg 5, 84405 Dorfen
Telefon: 08081/8557
e-mail: oberhoferm@aol.com

Doris Minet
Referentin Senioren
Ludwig-Uhland-Str. 16, 84405 Dorfen
Telefon: 08081/3349
e-mail: d.minet@uewg-dorfen.de

Stadt Erding:

Herr Siegfried Draxler
Stadtrat
Forellenweg 8, 85435 Erding
Telefon: 08122/15069,
e-Mail: sdraxler@t-online.de

Gemeinde Finsing:

Herr Bichlmaier
Gemeindeverwaltung Finsing
Telefon: 08121/99 05 – 27

Gemeinde Hohenpolding:

Frau Monika Kronseder
Dickarting 21, 84432 Hohenpolding
Telefon: 08706/440

Gemeinde Kirchberg:

Frau
Irmi Oberndorfer
Thal 8
84434 Kirchberg
Telefon: 08706/ 1647

Gemeinde Steinkirchen:

Her Franz Xaver Reiser
Grabing 10
84439 Steinkirchen
Telefon: 08084/3100

Gemeinde Taufkirchen/Vils:

Herr Gottfried Traber (2. Bürgermeister)
Referent für Menschen mit Behinderung
Nikolaus-von-der-Flüe-Str. 1
84416 Taufkirchen/Vils

16.2 Beauftragter für die Belange von Menschen mit Behinderung beim Landratsamt Erding

Im Landkreis Erding leben 10.597 Menschen mit einem GdB von 30-100; davon sind 8.675 Personen schwer behindert (GdB 50-100).

Der weitaus größte Anteil der Menschen mit Behinderung ist mit ca. 62% der Altersgruppe 60 Jahre und älter zugeordnet.

Nach demographischem Wandel muss daher mit einer Zunahme des Behindertenanteils in dieser Altersphase in Zukunft weiter gerechnet werden.

Dies bedeutet, dass die Anzahl der Menschen mit Behinderung, die mit ihrer Behinderung alt werden, konstant bleibt, während die Zahl der Menschen mit Behinderung, deren Behinderung als Folge des Alterungsprozesses zu verstehen ist, steigt.

Die Integration der Menschen mit Behinderung hat im Landkreis Erding einen hohen Stellenwert.

Der Landkreis Erding hat seit Juli 2004 eine Beauftragte für die Belange der Menschen mit Behinderung bestellt.

Ansprechpartnerin.

Frau Ruth Preuße, Sachgebiet für Senioren, Behinderte und Soziales, Alois-Schießplatz 8, 85435 Erding, Zi.Nr. 019/Erdgeschoß.

Telefon: 08122/58-1163

Fax: 08122/58-1339

e-mail: ruth.preusse@lra-ed.de

16.3 Bestandsbewertung und –einschätzung

Die Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung beim Landkreis, bei den Städten und den Gemeinden sind ein wichtiges Bindeglied bei kommunalen Entscheidungs- und Beratungsgremien.

Sie leisten hier einen wichtigen Beitrag zur Integration und zum besseren Verständnis von behinderten und nicht behinderten Menschen.

17. Betroffenenbeteiligung

Um eine direkte Einbindung des betroffenen Personenkreises im Rahmen der Behindertenhilfeplanung zu erhalten, erfolgte von Oktober 2010 bis Februar 2011 eine schriftliche Befragung mit Hilfe eines Fragebogens.

Es wurden insgesamt 1.000 Fragebögen an Einrichtungen, Selbsthilfegruppen, Organisationen und an die 26 Gemeinden im Landkreis gesandt.

Die Fragebögen wurden dort und auch im Landratsamt zentral ausgelegt oder an Betroffene verteilt.

Der Rücklauf betrug 175 Bögen, was einer Rücklaufquote von 17,5 Prozent entspricht. Im Vergleich zur letzten Umfrage 2009 ergab sich eine Steigerung um 6,4 Prozent.

17.1 Soziodemographische Struktur

Soziodemographische Struktur

Alter	Personen	davon	
		männlich	weiblich
bis unter 10 Jahre	6	3	3
10 bis unter 20 Jahre	29	21	8
20 bis unter 30 Jahre	17	10	7
30 bis unter 40 Jahre	20	11	9
40 bis unter 50 Jahre	28	14	14
50 bis unter 60 Jahre	25	15	10
60 bis unter 70 Jahre	29	16	13
70 bis unter 80 Jahre	16	8	8
80 Jahre und älter	5	3	2
Insgesamt	175	101	74

Quelle: Eigene Erhebungen

Von den an der Umfrage beteiligten Personen waren 57,7 Prozent männlich und 43,3 Prozent weiblich.

72,4 Prozent der Befragten lagen in der Altersverteilung bis unter 60 Jahre, 28,6 Prozent waren 60 Jahre und älter.

17.2 Art der Behinderung

Art der Behinderung (Mehrfachnennung)

Alter	körperlich	geistig	seelisch
bis unter 10 Jahre	5	6	1
10 bis unter 20 Jahre	13	28	5
20 bis unter 30 Jahre	9	13	1
30 bis unter 40 Jahre	14	17	4
40 bis unter 50 Jahre	18	22	3
50 bis unter 60 Jahre	24	17	14
60 bis unter 70 Jahre	20	11	8
70 bis unter 80 Jahre	16	1	1
80 Jahre und älter	5	2	0
Insgesamt	124	117	37

Quelle: Eigene Erhebungen

Bei den Behinderungsarten lag der größte Anteil bei einer körperlichen Behinderung (44,6%), geistig behindert waren (42,1%) und eine seelische Behinderung lag bei 13,3%.

17.3 Grad der Behinderung

Grad der Behinderung

Alter	30	40	50	60	70	80	90	100
bis unter 10 Jahre						1		5
10 bis unter 20 Jahre			3	1	1	5	1	17
20 bis unter 30 Jahre								15
30 bis unter 40 Jahre			2	1		2	1	12
40 bis unter 50 Jahre		1	2		1	3		14
50 bis unter 60 Jahre			1		1	1		18
60 bis unter 70 Jahre			2	2	2	3	2	12
70 bis unter 80 Jahre						1		15
80 Jahre und älter			1			1		3

Quelle: Eigene Erhebungen

Die Zusammenfassung ergibt folgende Beteiligung der behinderten Menschen mit einem Behinderungsgrad von

40	=	1%
50	=	7%
60	=	3%
70	=	3%
80	=	11%
90	=	3%
100	=	72%

17.4 Merkzeichen im Schwerbehindertenausweis

Merkzeichen sind bestimmte Buchstaben, die in den Schwerbehindertenausweis eingetragen werden können. Sie dienen als Nachweis für Besondere Beeinträchtigungen. Das Merkzeichen **G** bedeutet, dass die Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt ist.

Das Merkzeichen **aG** bedeutet, dass eine außergewöhnliche Gehbehinderung vorliegt. Hilflose Personen erhalten das Merkzeichen **H**.

Mit dem Merkzeichen **B** wird die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson nachgewiesen.

Das Merkzeichen **RF** weist die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht nach.

Bei Blindheit wird das Merkzeichen **Bl** zuerkannt.

Das Merkzeichen **Gl** im Schwerbehindertenausweis erhalten gehörlose Menschen.

Merkzeichen im Schwerbehindertenausweis (Mehrfachnennung)

Alter	G	aG	H	B	RF	BI	GI
bis unter 10 Jahre	4	3	4	4	1		
10 bis unter 20 Jahre	19	6	22	12	5		
20 bis unter 30 Jahre	11	6	11	5	8	1	2
30 bis unter 40 Jahre	28	10	21	12	13	2	
40 bis unter 50 Jahre	18	8	13	6	8	2	
50 bis unter 60 Jahre	8	2	4	8	8		2
60 bis unter 70 Jahre	12	2	3	6	8	1	5
70 bis unter 80 Jahre	4	2	2	3	12		11
80 Jahre und älter	1	1	1	1	2		2
Insgesamt	105	40	81	57	65	6	22

Quelle: Eigene Erhebungen

Die Merkzeichen im Schwerbehindertenausweis ergaben folgenden Anteil:

G	=	28%
aG	=	11%
H	=	22%
B	=	15%
RF	=	17%
BI	=	2%
GI	=	5%

17.5 Hilfsmittel

Hilfsmittel (Mehrfachnennung)

Hilfsmittel	unter 10 Jahre	10 - 20 Jahre	20 - 30 Jahre	30 - 40 Jahre	40 - 50 Jahre	50 - 60 Jahre	60 - 70 Jahre	70 - 80 Jahre	80 Jahre und älter
Rollstuhl	2	5	6	3	5	6	2	2	2
Elektrorollstuhl			1	1	1			1	
Blindenstock									
Unterarmstütze					3		4	2	
Behindertendreirad		1	3	1	1	1			
Gehwagen	2	2	2		6	3	5		2
Stock			1		1	1	2		1
sonstige Hilfsmittel*	1	1	1		1				

*) Orthese, Stehbrett, Badewannenlifter

Zusammenfassend zeigt sich, dass ein Großteil der Befragten (39%) einen Rollstuhl als Hilfsmittel benutzt.

17.6 Versorgungssituation

Versorgungssituation (Mehrfachnennung)

Versorgungssituation	unter 10 Jahre	10 - 20 Jahre	20 - 30 Jahre	30 - 40 Jahre	40 - 50 Jahre	50 - 60 Jahre	60 - 70 Jahre	70 - 80 Jahre	80 Jahre und älter
selbständige Versorgung		5	2	2	3	2	13	12	2
Unterstützung durch:									
Angehörige	3	24	10	10	5	1	5	6	3
Pflegedienst	1			5	5	8	2		2
Haushaltshilfe	1	1					1		
Nachbarschaftshilfe		2	2				1		
Betreuer		1	10	15	8	12	6	1	
Freunde	1		2			1	2		
Nachbarn		1					2		

Quelle: Eigene Erhebungen

Die Betroffenen erhalten zum großen Teil Unterstützung von anderen (80%), wobei hier in erster Linie Hilfe von Angehörigen (41%), gefolgt von Betreuern (33%), genannt wird.

17.7 Wohnsituation

Wohnsituation

Wohnsituation	unter 10 Jahre	10 - 20 Jahre	20 - 30 Jahre	30 - 40 Jahre	40 - 50 Jahre	50 - 60 Jahre	60 - 70 Jahre	70 - 80 Jahre	80 Jahre und älter
eigener Haushalt				3	2		6	4	1
im Haushalt der Eltern	5	3	4	4	2				
im Haushalt der Eltern mit Geschwistern	1	26	6	2		1	1		
nur mit Kindern									2
mit Partner			2			1	8	8	1
mit Partner und Kind					1	2		3	
mit anderen Verwandten									
Pflegeheim			1	1	1	2			
Wohngruppe			3	8	11	14	10	1	1
betreute Wohngemeinschaft			1	5	7	6	4		

Quelle: Eigene Erhebungen

Ein Großteil der Befragten lebt in einer Wohngruppe (27%), 21% leben in einem Privathaushalt mit Eltern und Geschwistern.

Die Ausstattung der Wohnung bzw. des eigenen Hauses ist für Menschen mit Behinderung ein wichtiger Punkt, da diese aufgrund ihrer eingeschränkten Mobilität auf eine behindertengerechte Wohnung bzw. ein barrierefreies Umfeld angewiesen sind.

158 Personen gaben zur folgenden Fragestellung Auskunft:

Entspricht Ihre Wohnung/Ihr Haus den Erfordernissen, die sich aus Ihrer Behinderung ergeben ?

Entspricht die Wohnung/das Haus Ihren Bedürfnissen	unter 10 Jahre	10 - 20 Jahre	20 - 30 Jahre	30 - 40 Jahre	40 - 50 Jahre	50 - 60 Jahre	60 - 70 Jahre	70 - 80 Jahre	80 Jahre und älter
Ja	3	19	14	16	25	16	26	10	4
Nein	2	8	3	2	2	3	3	1	1

Quelle: Eigene Erhebungen

133 Personen (84%) gaben an, dass die Wohnung bzw. das Haus ihren Bedürfnissen entspricht.

Umbaumaßnahmen für barrierefreies Wohnen wurden wie folgt durchgeführt:

Umbaumaßnahmen (Mehrfachnennung)

Umbaumaßnahmen	unter 10 Jahre	10 - 20 Jahre	20 - 30 Jahre	30 - 40 Jahre	40 - 50 Jahre	50 - 60 Jahre	60 - 70 Jahre	70 - 80 Jahre	80 Jahre und älter
Rampe		1	2		1	1	2		
Barrierefreies Bad	1	1	4	1	4	1	6	2	2
Haltegriffe	1	2	5	2	5	1	4	1	2
Türenverbreiterung			1		1		3	1	1
Garagentorantrieb			2	1			6		1
Treppenlift	1		2	1		1		1	
sonstige*						1		1	

Quelle: Eigene Erhebungen

*) Türschwellausgleich

17.8 Öffentlicher Personennahverkehr

Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel

Öffentlicher Personennahverkehr/Straßenverkehr

Verkehrsmittel: S-Bahn	unter 10 Jahre	10 - 20 Jahre	20 - 30 Jahre	30 - 40 Jahre	40 - 50 Jahre	50 - 60 Jahre	60 - 70 Jahre	70 - 80 Jahre	80 Jahre und älter
keine Probleme	3	15	5	9	8	8	12	13	2
Probleme							2		
keine Nutzung möglich	1		2		3	3	4	1	2
kein Bedarf	1		1	2		9	2		1

Verkehrsmittel: Bus	unter 10 Jah- re	10 - 20 Jahre	20 - 30 Jahre	30 - 40 Jahre	40 - 50 Jahre	50 - 60 Jahre	60 - 70 Jahre	70 - 80 Jahre	80 Jahre und älter
keine Probleme	1	15	5	9	6	6	11	13	1
Probleme	1								
keine Nutzung möglich			3		3	3	4	1	2
kein Bedarf									

Quelle: Eigene Erhebungen

75% der Befragten benutzen öffentliche Verkehrsmittel.

69% haben keine Probleme bei der Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel, 2% haben mit den jeweiligen Verkehrsmitteln Probleme, 18% ist aufgrund ihrer Behinderung eine Nutzung des ÖPNV nicht möglich und 11% haben keinen Bedarf.

Probleme bei der Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel sind abhängig von der Art und Schwere der Behinderung.

Als Probleme wurden genannt:

- Nutzung nur mit Begleitperson möglich
- Einstieg bei Überlandbussen und S-Bahn zu hoch

17.9 Straßenverkehr

Straßenverkehr

Probleme	unter 10 Jahre	10 - 20 Jahre	20 - 30 Jahre	30 - 40 Jahre	40 - 50 Jahre	50 - 60 Jahre	60 - 70 Jahre	70 - 80 Jahre	80 Jahre und äl- ter
Randsteine	1	1	16	2	10	7	6	2	1
Ampeln			2		2		1		
Straßenbeläge*		1	7	1	1	7	1		
andere Ver- kehrsteilnehmer		1	7		3	2	3		1

Quelle: Eigene Erhebungen

*) Kopfsteinpflaster, im Winter nicht oder schlecht geräumte Gehwege

Die Zusammenfassung macht deutlich, dass die Betroffenen vor allem Probleme mit zu hohen Randsteinen (53%) und mit Straßenbelägen (21%) haben. Schwierigkeiten bereiten auch andere Verkehrsteilnehmer (20%).

Insbesondere die Nutzung für Rollstuhlfahrer und andere gehbehinderte Personen ist erschwert.

17.10 Parkplätze für schwer behinderte Menschen

Von 152 Personen besaßen 42 einen Parkausweis für schwer behinderte Menschen.

Besitzen Sie einen Parkausweis für Schwerbehinderte	unter 10 Jahre	10 - 20 Jahre	20 - 30 Jahre	30 - 40 Jahre	40 - 50 Jahre	50 - 60 Jahre	60 - 70 Jahre	70 - 80 Jahre	80 Jahre und älter
ja	3	5	6	3	10	2	8	4	1
nein	3	24	11	17	18	16	12	7	2

Quelle: Eigene Erhebungen

12 von insgesamt 45 Personen haben Probleme bei der Suche nach einem Parkplatz für schwer behinderte Menschen. Meistens sind die Parkplätze von nicht berechtigten Verkehrsteilnehmern belegt.

Haben Sie bei der Suche nach einem Behindertenparkplatz Probleme?	unter 10 Jahre	10 - 20 Jahre	20 - 30 Jahre	30 - 40 Jahre	40 - 50 Jahre	50 - 60 Jahre	60 - 70 Jahre	70 - 80 Jahre	80 Jahre und älter
ja			2	2	6		1	1	
nein	6	5	4	1	4	2	7	3	1

Quelle: Eigene Erhebungen

17.11. Mobilitätshilfe/Fahrdienst für schwer behinderte Menschen

Ein unverzichtbares Element der Hilfen zur Verbesserung der Menschen mit Behinderung sind besondere Fahrdienste für diese Personengruppe.

Träger solcher Fahrdienste ist z.B. der Malteser Hilfsdienst, das Bayerische Rote Kreuz oder eigenverantwortliche Beförderungsunternehmen (z.B. Taxi).

Mobilitätshilfe/Fahrdienst für Menschen mit Behinderung

Fahrdienst	unter 10 Jahre	10 - 20 Jahre	20 - 30 Jahre	30 - 40 Jahre	40 - 50 Jahre	50 - 60 Jahre	60 - 70 Jahre	70 - 80 Jahre	80 Jahre und älter
keine Probleme	5	25	13	23	16	19	18	7	3
Probleme									

Quelle: Eigene Erhebungen

Auf die Frage, ob Probleme mit den Fahrdiensten im Landkreis Erding bestehen, gaben alle Befragten an, keine Probleme zu haben.

17.12 Freizeit/Begegnung

Im Rahmen der sozialen Eingliederung von Menschen mit Behinderung sind geeignete Freizeit- und Begegnungsangebote sehr wichtig.

Nachstehend werden die jeweiligen Freizeitaktivitäten dargestellt:

Freizeit/Begegnung

Freizeitgestaltung	unter 10 Jahre	10 - 20 Jahre	20 - 30 Jahre	30 - 40 Jahre	40 - 50 Jahre	50 - 60 Jahre	60 - 70 Jahre	70 - 80 Jahre	80 Jahre und älter
Freizeitclub		3	10	6	6	4	9		
Gesprächsgruppe				2	3	3	2	2	2
Bildungskurse			7	3	2	1			
Selbsthilfegruppe		1		1		1	4		
Ferienfreizeiten	1	9	10	12	8	5	2		
Schwimmgruppe		3	2	5	7		1		
Gehörlosentreffen			2			3	4	5	2

Quelle: Eigene Erhebungen

Der größte Teil der Befragten (31%) unternehmen Ferienfreizeiten, 25% besuchen einen Freizeitclub, 12% besuchen eine Schwimmgruppe, 11% nehmen an Gehörlosentreffen teil und die restlichen 21% besuchen Gesprächsgruppen, Bildungskurse oder Selbsthilfegruppen.

17.13 Versorgungsangebot im Landkreis Erding

Hier wurde der Frage nachgegangen, ob im Landkreis genügend für Menschen mit Behinderung getan wird bzw. wie die Betroffenen mit dem Angebot zufrieden sind.

Versorgungsangebot

Zufrieden mit dem Versorgungsangebot	unter 10 Jahre	10 - 20 Jahre	20 - 30 Jahre	30 - 40 Jahre	40 - 50 Jahre	50 - 60 Jahre	60 - 70 Jahre	70 - 80 Jahre	80 Jahre und älter
ja		12	6	8	16	10	11	2	1
nein	2	4	3				3		
keine Meinung	4	13	8	12	12	15	15	14	4

Quelle: Eigene Erhebungen

Hierzu gaben 175 Personen Auskunft. 38% der Befragten sind mit der derzeitigen Versorgungssituation zufrieden, 7 % sind mit dem Angebot nicht zufrieden und 55% hatten hierzu keine Meinung.

17.14 Bayer. Gesetz zur Gleichstellung, Integration und Teilhabe von Menschen mit Behinderung (BayBGG)

Am 1. August 2003 ist das Bayerische Gesetz zur Gleichstellung, Integration und Teilhabe von Menschen mit Behinderung und zur Änderung anderer Gesetze in Kraft getreten.

Ziel dieses Gesetzes ist es, eine gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft zu sichern.

In diesem Gesetz wurden spezielle Regelungen geschaffen gegen die Benachteiligung für den Bereich der öffentlichen Verwaltung in Bayern, die barrierefreie Gestaltung von Intranet- und Internetauftritten von Behörden, die Anerkennung der Deutschen Gebärdensprache für das Verwaltungsverfahren in Bayern, die barrierefreie Gestaltung des öffentlichen Nahverkehrs sowie öffentlich zugänglicher Neubauten, die Bestellung von Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung auf landes- und kommunaler Ebene sowie die erleichterte Teilnahme von Menschen mit Behinderung an Landtags- und Kommunalwahlen.

Als letzter Punkt der Betroffenenbefragung stand die Einschätzung, ob sich seit in Kraft treten dieses Gesetzes schon bemerkbare Verbesserungen im Alltag ergeben haben.

Bayerisches Gesetz zur Gleichstellung, Integration und Teilhabe von Menschen mit Behinderung (BayBGG)

Bemerkbare Verbesserungen	unter 10 Jahre	10 - 20 Jahre	20 - 30 Jahre	30 - 40 Jahre	40 - 50 Jahre	50 - 60 Jahre	60 - 70 Jahre	70 - 80 Jahre	80 Jahre und älter
ja		4		1	6	3	6	2	1
nein	1	12	4	6	11	5	9	5	1
keine Meinung	5	13	13	13	11	18	13	7	3

Quelle: Eigene Erhebungen

Für 13% haben sich bemerkbare Verbesserungen ergeben, 36% haben keine bemerkbaren Verbesserungen festgestellt und 51% hatten hierzu keine Meinung.

Die Möglichkeiten der Gleichstellung, Integration und Teilhabe behinderter Menschen sind – je nach Art der Behinderung – unterschiedlich zu bewerten.

Das Bayerische Gesetz zur Gleichstellung, Integration und Teilhabe von Menschen mit Behinderung gibt hier den Rahmen vor.

Der Begriff „Barrierefreiheit“ wird zuerst mit physischen Barrieren wie Treppen, schmalen Türen und Gängen oder hohen Bordsteinkanten verbunden.

Diese sind insbesondere für Rollstuhlfahrer oft unüberwindliche Hindernisse.

Barrierefreiheit bedeutet aber auch Abbau von kommunikativen Schranken.

Dies gilt vor allem für gehörlose oder blinde Menschen, aber auch für Menschen mit seelischer und geistiger Behinderung.

Das wichtigste für behinderte Menschen und deren Angehörige ist jedoch das nötige Bewusstsein in den Köpfen der Menschen, das verstärkte Bewusstsein für Integration und eine ganz normale Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben.